Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0212(COD)

19.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 799 - 1152

Entwurf eines Berichts
Fernando Navarrete Rojas
(PE778.136v01-00)

Einführung des digitalen Euro

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0369 – C9-0219/2023 – 2023/0212(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 799
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen ***stellen Kreditinstitute***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, ***auf Antrag ihrer*** Kunden ***diesen Personen alle*** grundlegenden ***Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II ***zur Verfügung***.	(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen ***bieten alle Zahlungsdienstleister***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, ***aktiv ihren*** Kunden ***die Option eines Zugangs zu allen*** grundlegenden ***Zahlungsdiensten*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 800
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Kreditinstitute***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer ***Kunden*** diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.	(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Zahlungsdienstleister***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer ***Nutzer*** diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 801
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen ***stellen Kreditinstitute***, die ***Zahlungsdienste*** im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, ***auf Antrag ihrer*** Kunden ***diesen Personen*** alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II ***zur Verfügung***.	(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen ***bieten Zahlungsdienstleister***, die ***Dienste*** im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, ***aktiv ihren*** Kunden alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II ***an***.

Or. en

Änderungsantrag 802
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel ***13 Absatz 1*** Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Kreditinstitute***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer ***Kunden diesen Personen*** alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung***.***	(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel ***12*** Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen ***Zahlungsdienstleister***, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer ***Nutzer ihnen*** alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung

Or. en

Änderungsantrag 803
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung.	(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro an die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen stellen Kreditinstitute, die Zahlungsdienste im Sinne von Anhang I Nummern 1, 2 oder 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 erbringen, auf Antrag ihrer Kunden diesen Personen alle grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß Anhang II zur Verfügung. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nichtdigitale oder Low-Tech-Geräte, einschließlich Karten oder Hardware-Token, verfügbar sind, die die Verwendung des digitalen Euro ohne Smartphones ermöglichen.***

Or. en

Begründung

Dadurch wird sichergestellt, dass der digitale Euro auch für Nutzer ohne Smartphone oder andere moderne digitale Geräte zugänglich ist, sodass Ausgrenzung verhindert und ein universeller Zugang gewährleistet wird.

Änderungsantrag 804
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zum Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro für juristische Personen oder selbstständige natürliche Personen

gemäß Artikel 13 Absatz 1, für die die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro gemäß Kapitel III dieser Verordnung gilt, erbringen Zahlungsdienstleister auf Antrag ihrer Kunden die in Anhang II Buchstabe a genannten obligatorischen Acquiring-Dienstleistungen, sofern sie ihnen bereits Acquiring-Dienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für vergleichbare Zahlungsmittel erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 805
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Stellen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter benannt wurden, dürfen weder als Vertreiber des digitalen Euro fungieren noch Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Endnutzer erbringen, noch dürfen sie als Acquirer (Zahlungsdienstleister) tätig werden, indem sie für Händler Zahlungsakzeptanzdienste für den digitalen Euro direkt oder über von ihnen kontrollierte Stellen erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 806
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro für juristische Personen oder selbstständige natürliche Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1, für die die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro gemäß Kapitel III dieser Verordnung gilt, erbringen die Zahlungsdienstleister auf Antrag bestehender und neuer Händlerkunden obligatorische Acquiring-Dienstleistungen. Diese Verpflichtung umfasst die virtuelle oder physische Umgebung, in der sie bereits tätig sind.
	Im Einklang mit der Mindestfunktionalität des digitalen Euro oder der grundlegenden Dienste umfassen die obligatorischen Acquiring-Dienste Folgendes:
	a) Eröffnung, Führung, Verwaltung und Schließung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro, einschließlich Einsicht in Salden und Transaktionen;
	b) Aufladung und Auszahlung gemäß Artikel 13 Absätze 3 und 4;
	c) Ermöglichung des Empfangs von Zahlungsvorgängen in digitalen Online- und Offline-Euro, einschließlich eines Vorautorisierungsdienstes für Zahlungsvorgänge in digitalen Online-Euro;
	d) Einleitung von Erstattungsvorgängen.

Or. en

Änderungsantrag 807
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zum Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro für juristische Personen oder selbstständige natürliche Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1, für die die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro gemäß Kapitel III dieser Verordnung gilt, erbringen Zahlungsdienstleister auf Antrag ihrer Kunden die in Anhang II Buchstabe a genannten obligatorischen Acquiring-Dienstleistungen, sofern sie ihnen bereits Acquiring-Dienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für vergleichbare Zahlungsmittel erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 808
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Zum Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro für juristische Personen oder selbstständige natürliche Personen gemäß Artikel 12a, für die die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro gemäß Kapitel III dieser Verordnung gilt, erbringen die Zahlungsdienstleister auf Antrag ihrer Kunden obligatorische Acquiring-Dienstleistungen gemäß Anhang II Buchstabe a, sofern sie ihnen bereits Acquiring-Dienstleistungen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 für vergleichbare Zahlungsmittel erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 809

Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Bereitstellung des digitalen Euro für juristische oder selbstständige natürliche Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1, für die die Verpflichtung zur Annahme des digitalen Euro gemäß Kapitel III dieser Verordnung gilt, stellen die Zahlungsdienstleister diesen Nutzern auf deren Antrag die in Anhang II Buchstabe a aufgeführten obligatorischen Acquiring-Dienstleistungen zur Verfügung, sofern sie diesen Nutzern bereits Acquiring-Dienstleistungen für vergleichbare Zahlungsinstrumente gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 810
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für*** natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen, ***gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten*** für den digitalen Euro ***mit*** grundlegenden ***Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18***.	(2) Natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen ***und die Verbraucher gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2014/92 sind, haben das Recht auf Eröffnung eines Kontos*** für den digitalen Euro ***das es ihnen ermöglicht, alle*** grundlegenden ***Dienste in digitalen Online- und Offline-Euro, die in Anhang II aufgeführt sind, zu nutzen.***

	Zahlungsdienstleister können auch zusätzliche Dienstleistungen in einer Weise erbringen, die verhältnismäßig ist und dem öffentlichen Charakter des digitalen Euro entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 811
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für*** natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen, ***gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen Euro mit*** grundlegenden ***Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.***	(2) Natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen ***und die Verbraucher gemäß der Definition in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2014/92 sind, haben das Recht auf Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro das es ihnen ermöglicht, alle*** grundlegenden ***Dienste in digitalen Online- und Offline-Euro zu nutzen***. ***Zahlungsdienstleister können auch zusätzliche Dienstleistungen in einer Weise erbringen, die verhältnismäßig ist und dem öffentlichen Charakter des digitalen Euro entspricht***.

Or. en

Änderungsantrag 812
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für natürliche Personen nach Artikel ***13 Absatz 1 Buchstabe a***, die nicht	(2) Für natürliche Personen nach Artikel ***12a***, die nicht über ein Konto für

über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen Euro mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.

den nicht-digitalen Euro verfügen, gilt in Bezug auf den Zugang zu Konten für den digitalen Euro mit grundlegenden Diensten durch Verbraucher Kapitel IV (Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) der Richtlinie (EU) 2014/92 mit Ausnahme der Artikel 17 und 18.

Or. en

Änderungsantrag 813
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Zahlungsdienstleister gewährleisten einen diskriminierungsfreien Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Online- und, soweit verfügbar, Offline-Zahlungsvorgänge für schutzbedürftige Gruppen, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist, vorbehaltlich der risikomindernden Bedingungen, die durch technische Regulierungsstandards festgelegt werden, die gemeinsam von der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß Absatz 5 ausgearbeitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 814
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zahlungsdienstleister stellen ihren Nutzern die folgenden wesentlichen Informationen über Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro kostenlos und in verständlicher sowie prägnanter Form zur Verfügung:
	a) die Besonderheiten der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, einschließlich seiner Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel und Zentralbankgeld, seines kreditrisikofreien Charakters für den Nutzer, der Funktionen zur Verbesserung der Privatsphäre sowie der Verfügbarkeit bedingter Zahlungen;
	b) die Verfügbarkeit von Offline-Zahlungen, sofern verfügbar, und die Nutzungsbedingungen;
	c) Rechte und Rechtsbehelfe der Nutzer in Bezug auf Zugang und Nutzung, Recht auf Wiedergutmachung, Portabilität und Interoperabilität mit anderen Diensten sowie geltende Verfügungsrahmen;
	d) die Bedingungen für seine Bereitstellung.

Or. en

Änderungsantrag 815
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro betreffend die Verwaltung von Beständen sind erst nach Ablauf des in Artikel 16 Absatz 4a festgelegten Übergangszeitraums verbindlich.

Or. en

Änderungsantrag 816
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte nach Artikel 38 zu erlassen, um diese Verordnung durch die Festlegung zusätzlicher grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro zu ergänzen und den Umfang bestehender grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro weiter zu präzisieren.

Or. en

Änderungsantrag 817
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie	***entfällt***

(EU) 2015/2366 genannten Behörden bzw. die in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter mit folgenden Aufgaben:

a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen;

b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen an Ort und Stelle.

Or. en

Begründung

Gegenstand des neuen Artikels 14a

Änderungsantrag 818
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die in Artikel 1 ***Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden bzw. die in Artikel 1 Buchstabe c*** der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***Postscheckämter*** mit folgenden Aufgaben:	(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die in Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***öffentlichen Behörden*** mit folgenden Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 819
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***betrauen*** die in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden bzw. die in Artikel 1 ***Buchstabe c*** der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter mit folgenden Aufgaben:	(3) Die Mitgliedstaaten ***können einen oder mehrere der Zahlungsdienstleister,*** die in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Behörden bzw. die in Artikel 1 ***Buchstaben a bis d sowie f*** der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter mit folgenden Aufgaben ***betrauen***:

Or. en

Änderungsantrag 820
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die in Artikel 1 ***Buchstabe f*** der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***Behörden bzw. die in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter*** mit folgenden Aufgaben:	(3) Die Mitgliedstaaten betrauen ***eine oder mehrere Stellen, darunter*** die in Artikel 1 ***Buchstabe a, b, c, d und f*** der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***Stellen*** mit folgenden Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 821
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten betrauen die in Artikel 1 ***Buchstabe*** f der Richtlinie (EU) 2015/2366 ***genannten Behörden bzw. die in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter*** mit folgenden Aufgaben:	(3) Die Mitgliedstaaten betrauen ***einen oder mehrere Zahlungsdienstleister,*** die in Artikel 1 ***Buchstaben a bis d sowie*** f der Richtlinie (EU) 2015/2366 ***genannt werden,*** mit folgenden Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 822
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten betrauen ***die*** in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***Behörden bzw. die in Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten Postscheckämter*** mit folgenden Aufgaben:	(3) Die Mitgliedstaaten betrauen ***einen oder mehrere der*** in Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2015/2366 genannten ***Zahlungsdienstleister*** mit folgenden Aufgaben:

Or. en

Änderungsantrag 823
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erbringung ***grundlegender*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen;	a) Erbringung ***der in Anhang II aufgeführten grundlegenden*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen***, bei einem Zahlungsdienstleister gemäß Artikel 1 Buchstaben a, b und c der Richtlinie***

(EU) 2015/2366;

Or. en

Änderungsantrag 824
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen ***nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a, die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen***;	a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen;

Or. en

Änderungsantrag 825
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel ***13 Absatz 1 Buchstabe a,*** die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen;	a) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für natürliche Personen nach Artikel ***12a,*** die nicht über ein Konto für den nicht-digitalen Euro verfügen oder kein solches Konto führen wollen***, bei einem Zahlungsdienstleister, der den digitalen Euro bereitstellen darf***;

Or. en

Änderungsantrag 826

Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erbringung ***grundlegender Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten ***sowie*** von älteren Menschen ***an Ort und Stelle***.	b) Erbringung ***der grundlegenden Dienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***, die in Anhang II aufgeführt sind,*** sowie Bereitstellung von ***Diensten zur*** Unterstützung bei der digitalen Inklusion für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten***,*** von älteren Menschen ***und alle, die dies wünschen***.

Or. en

Änderungsantrag 827
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für ***Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen*** an Ort und Stelle.	b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für ***alle Zahlungsdienstnutzer*** an Ort und Stelle.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu öffentlichen Stellen sollte nicht eingeschränkt werden, sondern allen, die darum ersuchen, auf einfache Weise offenstehen. Alle Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, sich an eine öffentliche Stelle zu wenden, um ein Konto für den digitalen Euro zu eröffnen.

Änderungsantrag 828
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen an Ort und Stelle.	b) Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sowie Bereitstellung von Unterstützung bei der digitalen Inklusion für ***alle Personen, einschließlich*** Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen an Ort und Stelle.

Or. en

Änderungsantrag 829
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Durchführung umfassender Informationskampagnen, um die Öffentlichkeit für die Zugänglichkeit, die Vorteile und die Nutzung des digitalen Euro zu sensibilisieren und aufzuklären. Solche Kampagnen sind so konzipiert, dass sie allen Bevölkerungsgruppen, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen, klare, genaue und leicht verständliche Informationen bereitstellen, um Inklusivität zu fördern und umfassende Kenntnisse über den digitalen Euro zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 830
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Durchführung umfassender Informationskampagnen, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Zugänglichkeit, die Vorteile sowie die praktische Nutzung des digitalen Euro zu schärfen. Diese Initiativen dienen der Bereitstellung klarer, zuverlässiger und verständlicher Informationen und sind so konzipiert, dass sie alle Bevölkerungsgruppen, einschließlich schutzbedürftiger Gruppen, erreichen, um die Inklusion zu fördern und eine breite Kenntnis des digitalen Euro zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 831
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können im gegenseitigen Einvernehmen eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat benennen, die für ihre Staatsangehörigen diese Dienstleistungen erbringt, sofern diesen Staatsangehörigen dieselben Bedingungen und derselbe Zugang gewährt werden, wie sie sie erhalten würden, wenn die Behörde in ihrem eigenen Mitgliedstaat ansässig wäre.

Or. en

Änderungsantrag 832
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten sorgen in allen Regionen ihres Hoheitsgebiets, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu den in Unterabsatz 1 genannten Stellen. Die Mitgliedstaaten entscheiden auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden, über die Anzahl und die geografische Verteilung dieser Stellen.

Or. en

Änderungsantrag 833
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen ein hohes Qualitätsniveau der bereitgestellten Unterstützung und einen Dienst, der auf die Erfordernisse schutzbedürftiger Verbraucher zugeschnitten ist, sicher. Die Mitgliedstaaten beurteilen die Qualität der Beratung auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren, die von der Kommission im Wege delegierter Rechtsakte angenommen werden.

Or. en

Begründung

Um sicherzustellen, dass die öffentlichen Stellen im gesamten Euro-Währungsgebiet weithin verfügbar sind und eine gute Beratungsqualität bieten, sollten gemeinsame Indikatoren angenommen werden, um Mindestanforderungen für diese Dienstleistung festzulegen.

Änderungsantrag 834
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen für einen hinreichenden und wirksamen Zugang zu den in Absatz 3 genannten Behörden, wobei sie die geografische Verteilung, die Zugänglichkeit und die Qualität ihrer Beratung und Unterstützung berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 835
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis 3 sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Unbeschadet*** des Absatzes 3 Buchstabe b ***umfasst die*** Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit	(4) ***Für die Zwecke*** des Absatzes 3 Buchstabe b ***werden die Dienste zur*** Unterstützung bei der digitalen Inklusion ***vor Ort erbracht und umfassen*** eine spezielle ***persönliche*** Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro***, die in Anhang II aufgeführt sind***.

dem digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 836
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis ***3*** sollten Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. ***Unbeschadet des Absatzes 3 Buchstabe b umfasst*** die Unterstützung bei der digitalen Inklusion eine spezielle Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.	(4) Zahlungsdienstleister nach den Absätzen 1 bis ***2*** sollten ***allen Menschen, unter besonderer Berücksichtigung von*** Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie älteren Menschen Unterstützung bei der digitalen Inklusion bieten. Die Unterstützung bei der digitalen Inklusion ***umfasst*** eine spezielle Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 837
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für die Zwecke des Absatzes 3 Buchstabe b werden die Dienste zur Unterstützung bei der digitalen Inklusion vor Ort erbracht und umfassen eine spezielle persönliche Hilfe beim Onboarding eines Kontos für den digitalen Euro und der Nutzung aller

grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 838
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Die gemäß der*** Verordnung ***(EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final)] errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben*** gemeinsam ***Leitlinien heraus***, in denen ***die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***mit besonderem Schwerpunkt auf*** der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen ***dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist***.	(5) ***Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser*** Verordnung ***erarbeiten die AMLA und die EBA nach Konsultation aller relevanten Interessengruppen*** gemeinsam ***Entwürfe für technische Regulierungsstandards***, in denen ***die risikomindernden Bedingungen festgelegt sind, unter denen Anbieter von Zahlungsdiensten*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***von der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß der AML-Verordnung zum Zwecke*** der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen ***ausgenommen sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zu erlassen.***
	Diese risikomindernden Bedingungen können sich auf den maximalen Gesamtwert der Zahlungsvorgänge in

digitalen Euro, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgeführt werden können, und auf die maximalen Beträge für alle Zahlungen auswirken, die unter die Befreiung von den allgemeinen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß der Geldwäscherichtlinie fallen.

Or. en

Änderungsantrag 839
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final)] errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist.	(5) Die gemäß der Verordnung (EU) [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (COM(2021) 421 final)] errichtete Behörde der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde geben gemeinsam Leitlinien heraus, in denen die Wechselwirkung zwischen den Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Erbringung grundlegender Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro mit besonderem Schwerpunkt auf der finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen dargelegt wird, einschließlich Asylsuchende oder Personen, die internationalen Schutz genießen, Personen ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehörige, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung aber aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht möglich ist. ***Diese Leitlinien dürfen nicht beinhalten, dass die Zahlungsdienstleister den Status potenzieller Nutzer des digitalen Euro, etwa als Asylbewerber, Person, die internationalen Schutz***

genießt, Person ohne festen Wohnsitz oder Drittstaatsangehöriger, dem keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird, erfassen müssen.

Or. en

Begründung

Durch eine solche Erfassung würden Nutzer stigmatisiert, und sie ist für die Bereitstellung des Zahlungsdienstes nicht erforderlich.

Änderungsantrag 840
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein Jahr nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem die Bereitstellung des digitalen Euro durch die Zahlungsdienstleister analysiert wird. Gegebenenfalls wird diesem Bericht ein Legislativvorschlag beigefügt.
	Der Bericht umfasst unter anderem Folgendes:
	a) der Grad der Verbreitung des digitalen Euro unter den Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich der Zahl der eröffneten Zahlungskonten für den digitalen Euro;
	b) die Zahl der Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen;
	c) die Kategorien der Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen;
	d) die Unterschiede beim Verbreitungsgrad zwischen den Mitgliedstaaten;

e) die Schwierigkeiten und Hindernisse, mit denen die Bürgerinnen und Bürger bei der Eröffnung von Konten für den digitalen Euro konfrontiert sind.

Or. en

Änderungsantrag 841
Stephen Nikola Bartulica, Marlena Maląg, Geadis Geadi, Nicolas Bay, Nora Junco García, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Zahlungsdienstleister dürfen die Eröffnung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro nicht allein aufgrund politischer Meinungen, religiöser Überzeugungen, der Gewerkschaftszugehörigkeit oder anderer nichtfinanzieller Kriterien des Antragstellers oder Inhabers, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Betrug in Zusammenhang stehen, verweigern oder ein solches Konto nicht allein aus diesen Gründen kündigen. Jede Ablehnung oder Kündigung eines Zahlungskontos für den digitalen Euro ist gegenüber dem Nutzer schriftlich hinreichend zu begründen und unterliegt einem wirksamen, zügigen und unabhängigen Beschwerdemechanismus vor der zuständigen nationalen Behörde. Die zuständige nationale Behörde ist befugt, die Wiedereröffnung oder Fortführung des Kontos anzuordnen, wenn festgestellt wird, dass die Ablehnung oder Kündigung gegen diesen Absatz verstößt.

Or. en

Begründung

Der digitale Euro ist öffentliches Zahlungsmittel und muss allgemein zugänglich bleiben. Aktuelle Fälle, die viel Aufmerksamkeit erregt haben, darunter die persönliche Erfahrung von EZB-Präsidentin Lagarde, die von ihrer Bank gekündigt wurde, haben gezeigt, dass private Zahlungsdienstleister Konten aus Gründen schließen können, die nichts mit Finanzkriminalität zu tun haben. Mit diesem neuen Absatz wird eine klare Nichtdiskriminierungsregel für den digitalen Euro festgelegt, wodurch eine politisch oder ideologisch motivierte finanzielle Ausgrenzung verhindert und sichergestellt wird, dass das öffentliche Zahlungsmittel für alle Bürgerinnen und Bürger öffentlich bleibt.

Änderungsantrag 842
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Aufsichtsbehörden können Verpflichtete direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats vom Treffen der in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung [bitte Verweis einfügen – Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche – COM(2021)0420 final] genannten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden in Bezug auf die Offline-Version des digitalen Euro ganz oder teilweise befreien, wenn das Risiko aufgrund der Art des Produkts nachweislich gering ist.

Or. en

Änderungsantrag 843
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 14a

Zugang zu öffentlichen Zahlungskontodiensten für den digitalen Euro

(1) Für die Zwecke der Bereitstellung des digitalen Euro für die in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a genannten natürlichen Personen und zur Gewährleistung eines universellen Zugangs benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere öffentliche oder private Stellen gemäß Artikel 1 Buchstaben a bis f der Richtlinie (EU) 2015/2366, die auf Anfrage öffentliche Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, die Folgendes umfassen:

a) alle in Anhang II aufgeführten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro;

b) manuelle Aufladung und Auszahlung von Barmitteln vorbehaltlich der Beschränkungen gemäß Artikel 16;

c) automatische Auszahlung des digitalen Euro bei Überschreitung und automatische Aufladung bei Transaktionen über die in Artikel 16 festgelegten Grenzen hinaus, sofern der Überschussbetrag der Transaktion auf dem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro des Zahlers verfügbar ist und das öffentliche Konto mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft ist.

Unterstützung bei der digitalen Inklusion, die allen Personen persönlich vor Ort und online angeboten wird, mit spezieller Hilfe für Personen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie von älteren Menschen.

(2) Die Zahlungsdienstleister werden nach dem in Artikel 4b festgelegten Verfahren benannt und stellen sicher, dass die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro auf europäischen Standards und

Verfahren beruhen, die für ihr Funktionieren und ihre Interoperabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet und in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist und die eine Vereinbarung nach Artikel 18 geschlossen haben, erforderlich sind.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die benannten Stellen unter klar definierten Verpflichtungen im öffentlichen Interesse tätig sind und einen universellen, ausreichenden und wirksamen Zugang zu den Zahlungsdiensten für den digitalen Euro in ihrem gesamten Gebiet, einschließlich städtischer und nichtstädtischer Gebiete, finanzielle Inklusion, Unterstützung der digitalen Inklusion, Dienste für schutzbedürftige Gruppen sowie die Kontinuität, Widerstandsfähigkeit und Sicherheit der Dienste gewährleisten.

Die Mitgliedstaaten entscheiden auf der Grundlage gemeinsamer Kriterien und Indikatoren über die Anzahl und die geografische Verteilung dieser Stellen. Die Kommission kann Leitlinien zur Ermittlung von Verteilungs- und Abdeckungsindikatoren sowie zur Festlegung von Mindestanforderungen an die Qualität der Unterstützung und an Sicherheitsstandards erlassen.

(4) Die Einleitung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens bezüglich einer benannten Stelle wirkt sich nicht auf die Bestände an digitalen Euro der Nutzer aus, und die Fortführung der Dienstleistungen ist gewährleistet.

(5) Es gelten die Bestimmungen zur finanziellen Inklusion schutzbedürftiger Gruppen, die in Artikel 14 festgelegt sind.

Or. en

Änderungsantrag 844

Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Möglichkeit, unter außergewöhnlichen Umständen bestimmte Maßnahmen zu ergreifen
	In Fällen einer weitreichenden und schwerwiegenden Störung der Kontinuität digitaler Zahlungen, einschließlich Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, oder im Falle eines glaubwürdigen und unmittelbar bevorstehenden Risikos einer solchen Störung, die einen Mitgliedstaat oder das Euro-Währungsgebiet insgesamt oder teilweise betrifft, können gemäß diesem Artikel eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
	a) die Aktivierung des Wechsels in Dringlichkeitsfällen;
	b) die vorübergehende Anhebung der Grenzen für Bestände in digitalen Offline-Euro und für Transaktionen in digitalen Offline-Euro:
	c) Maßnahmen zur Förderung der Bereitstellung des digitalen Euro.
	Die in diesem Absatz genannten Maßnahmen sind befristet, hinreichend begründet und verhältnismäßig. Sie gelten nur für den Zeitraum, der angesichts der außergewöhnlichen Umstände, durch die ihre Annahme gerechtfertigt ist, erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 845
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14a
	Stellen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates (Gesetz über digitale Märkte) als Torwächter benannt wurden, dürfen weder als Vertreiber des digitalen Euro fungieren noch Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Endnutzer erbringen, noch dürfen sie als Acquirer (Zahlungsdienstleister) tätig werden, indem sie für Händler Zahlungsakzeptanzdienste für den digitalen Euro direkt oder über von ihnen kontrollierte Stellen erbringen.

Or. en

Änderungsantrag 846
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 14b
	Anforderungen an benannte Zahlungsdienstleister
	(1) Der Benennung von Zahlungsdienstleistern geht ein transparentes, offenes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches öffentliches Vergabeverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und den Grundsätzen für die Betrauung mit Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von

Artikel 106 Absatz 2 AEUV voraus.

Die Mitgliedstaaten überprüfen regelmäßig ihre Benennungsmechanismen und -verpflichtungen gemäß diesem Artikel, um sicherzustellen, dass sie angemessen, wirksam und verhältnismäßig bleiben, und unterrichten die Kommission und die EZB über alle gemäß diesem Artikel erlassenen Maßnahmen.

(2) Die benannten Zahlungsdienstleister müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie müssen nachweislich die Rechtsvorschriften der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche, zum Datenschutz und zur Cybersicherheit konsequent einhalten;

b) sie müssen tatsächlich in der Union niedergelassen sein, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in der Union haben und dürfen weder direkt noch indirekt von Drittlandsunternehmen kontrolliert werden, die einen entscheidenden Einfluss ausüben;

c) sie müssen in den letzten fünf Jahren in dem betreffenden Mitgliedstaat nachweislich einen effektiven Körperschaftsteuersatz gezahlt haben, der dem durchschnittlichen Körperschaftsteuersatz in diesem Mitgliedstaat entspricht.

Wenn es sich bei der benannten Stelle um eine private Einrichtung handelt, müssen die benannten Stellen eine wirksame Trennung zwischen der ihnen übertragenen Tätigkeit im öffentlichen Dienst und etwaigen kommerziellen Tätigkeiten gewährleisten, um ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile zu verhindern.

(2) Das in Artikel 17 festgelegte Ausgleichsmodell gilt einheitlich für alle Transaktionen im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, auch für die benannten Stellen. Alle

Einnahmen aus Transaktionsgebühren, die die Kosten für die Erbringung öffentlicher Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne, übersteigen, werden an den nationalen Haushalt abgeführt. Übersteigen die Kosten für die Erbringung öffentlicher Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro die Einnahmen aus Transaktionsgebühren, so wird die benannte Stelle angemessen entschädigt.

Die benannten Stellen führen getrennte und transparente Konten und melden jährlich die unmittelbar den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zuzurechnenden Kosten und Einnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 847
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen*** Euro ***zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen***, kann die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***beschränkt werden***.	(1) ***Als digitales Gegenstück zum Bargeld steht der digitale*** Euro ***als Wertaufbewahrungsmittel und als Zahlungsmittel zur Verfügung. Allerdings*** kann die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***verhältnismäßigen und hinreichend begründeten Beschränkungen unterliegen***.

Or. en

Änderungsantrag 848
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um natürlichen ***und*** juristischen Personen ***den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die*** Geldpolitik ***festzulegen und durchzuführen*** und ***zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, kann die Nutzung des digitalen*** Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***beschränkt werden.***	(1) Um ***im digitalen Zeitalter sowohl*** natürlichen ***als auch*** juristischen Personen ***einen universellen Zugang zu Zentralbankgeld zu gewährleisten und gleichzeitig die wirksame Durchführung der*** Geldpolitik ***zu unterstützen*** und ***die Währungshoheit zu wahren, ist der digitale*** Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***nutzbar***.

Or. en

Änderungsantrag 849
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um ***natürlichen und juristischen Personen*** den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***kann*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***beschränkt werden***.	(1) Um ***Finanzinstituten*** den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***werden für*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***Verfügungsrahmen festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 850
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***kann*** die Nutzung des digitalen Euro als	(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems***, auch in Bezug auf die Kreditvergabe,*** beizutragen, ***gilt für*** die

Wertaufbewahrungsmittel ***beschränkt werden***.	Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***eine Obergrenze von 500 EUR***.

Or. en

Begründung

Der Verfügungsrahmen ist ein zentrales Element dieser Verordnung und sollte vom Mitgesetzgeber im Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden.

Änderungsantrag 851
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***kann*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt ***werden***.	(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***wird*** die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt. ***Diese Obergrenzen werden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung des öffentlichen Charakters des digitalen Euro angewandt.***

Or. en

Änderungsantrag 852
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***kann*** die	(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, ***wird*** die

Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt ***werden***.	Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt.

Or. en

Änderungsantrag 853
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, kann die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt werden.	(1) Um natürlichen und juristischen Personen den Zugang zum und die Nutzung des digitalen Euro zu ermöglichen, die Geldpolitik festzulegen und durchzuführen und zur Stabilität des Finanzsystems beizutragen, kann die Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel beschränkt werden. ***Diese Obergrenzen werden im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit so festgelegt und angewandt, dass ein breiter und wirksamer Zugang zum digitalen Euro als öffentliches Zentralbankgeld gewahrt bleibt. Dabei ist gebührend zu berücksichtigen, dass der Zugang zu Zentralbankgeld, einschließlich Bargeld, derzeit uneingeschränkt ist.***

Or. en

Änderungsantrag 854
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um mögliche Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems abzumildern, kann die Nutzung als Wertaufbewahrungsmittel Beschränkungen unterliegen. Diese Beschränkungen müssen verhältnismäßig sein und den öffentlichen Charakter des digitalen Euro widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 855
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Zahlungsdienstleister und der Nutzer des digitalen Euro können einen individuellen Verfügungsrahmen vereinbaren, der den maximalen Verfügungsrahmen nicht überschreiten darf.

Or. en

Änderungsantrag 856
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten ***und überhöhte*** Entgelte ***für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des*** digitalen Euro ***verpflichtet sind, zu vermeiden und***	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten***, werden keine*** Entgelte ***oder Gebühren von Nutzern oder Händlern von grundlegenden Zahlungsdiensten in***

gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.	digitalen Euro ***erhoben***.

Or. en

Änderungsantrag 857
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden ***und gleichzeitig einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, wird*** die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden, ***steht*** die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, ***in einem angemessenen Verhältnis zu den Transaktionskosten und wird*** begrenzt.

Or. en

Änderungsantrag 858
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden ***und gleichzeitig*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von ***Zahlungen*** in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler ***und öffentliche Einrichtungen***, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden***, um die Gewinne für Zahlungsdienstleister, die sich daraus ergeben, dass das Eurosystem den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die Unterstützung der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Nutzer des digitalen Euro in Rechnung stellt, fair zu verteilen und um*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von ***Zahlungsdiensten*** in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt. ***Insbesondere müssen alle Händlerentgelte, Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Gebühren für natürliche Personen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 859
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler ***und öffentliche Einrichtungen***, die nach

verpflichtet sind, zu vermeiden ***und gleichzeitig*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.

Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden***, um die Gewinne für Zahlungsdienstleister, die sich daraus ergeben, dass das Eurosystem den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die Unterstützung der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Nutzer des digitalen Euro in Rechnung stellt, fair zu verteilen sowie um*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungsdiensten in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt. ***Insbesondere müssen alle Händlerentgelte, Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Gebühren für natürliche Personen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 860
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden ***und gleichzeitig*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren,	(2) Um eine wirksame Nutzung des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel zu gewährleisten und überhöhte Entgelte für Händler ***und öffentliche Einrichtungen***, die nach Kapitel II zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, zu vermeiden***, um eine gerechte Aufteilung der Gewinne zu gewährleisten, die den Zahlungsdienstleistern aus der Entscheidung des Eurosystems entstehen,***

die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt.	***ihnen keine Kosten für die Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro für Nutzer in Rechnung zu stellen, und um*** einen Ausgleich für die einschlägigen Kosten zu schaffen, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungsdiensten in digitalen Euro entstehen, wird die Höhe der Entgelte oder Gebühren, die von natürlichen Personen oder Händlern an die Zahlungsdienstleister oder zwischen Zahlungsdienstleistern zu zahlen sind, begrenzt. ***Insbesondere müssen alle Händlerentgelte, Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Gebühren für natürliche Personen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.***

Or. en

Änderungsantrag 861
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Beschränkungen der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel	Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel

Or. en

Änderungsantrag 862
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15	***entfällt***

Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 863
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des*** digitalen Euro ***als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. ***Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und*** juristische Personen ***im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den*** digitalen Euro ***an***.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***wird ein Verfügungsrahmen für den*** digitalen Euro ***eingeführt:***

a) Der Verfügungsrahmen für natürliche Personen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a darf 300 EUR nicht übersteigen; im Rahmen dieser Obergrenze wird der Verfügungsrahmen durch die Europäische Zentralbank in Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat festgesetzt.

b) Juristische Personen***, die ermächtigt sind, mehr als eine Brieftasche für Zahlungen in*** digitalen Euro ***zu besitzen, sind nicht berechtigt, digitale Euro über einen längeren Zeitraum zu halten, als es für ihre operativen Tätigkeiten oder aufgrund technischer Zwänge strikt erforderlich ist. Alle ihre Brieftaschen in digitalen Euro müssen mindestens einmal täglich vollständig entladen werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 864
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet*** gemäß ***dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von*** Artikel ***12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an***.	(1) ***In Fällen vorübergehender Netzwerkstörungen aufgrund höherer Gewalt dürfen juristische Personen vorübergehend unbegrenzte Bestände auf ihrem Gerät für digitale Offline-Euro halten. Sobald die Netzwerkstörung beendet ist, erfolgt eine automatische Auszahlung*** gemäß Artikel ***13 Absatz 2c***.

Or. en

Änderungsantrag 865
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des*** digitalen Euro ***als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet*** gemäß ***dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von*** Artikel ***12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an***.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***dürfen juristische Personen keine Bestände in*** digitalen Euro ***halten. In Fällen vorübergehender Netzwerkstörungen aufgrund höherer Gewalt dürfen juristische Personen vorübergehend unbegrenzte Bestände auf ihrem Gerät für digitale Offline-Euro halten. Sobald die Netzwerkstörung beendet ist, erfolgt eine automatische Auszahlung*** gemäß Artikel ***13 Absatz 2c***.

Or. en

Änderungsantrag 866
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***entwickelt*** die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***kann*** die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***entwickeln*** und

gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. Diese Beschränkungen müssen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und dürfen die Bestände von Einzelpersonen nur in dem Umfang beschränken, der zur Erreichung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele erforderlich ist***. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an. ***Nach der Ausgabe des digitalen Euro überprüft die Europäische Zentralbank regelmäßig die Parameter und die Funktionsweise der Instrumente, mit denen seine Verwendung als Wertaufbewahrungsmittel eingeschränkt werden soll, und passt die geltenden Verfügungsrahmen an, wenn dies hinreichend begründet ist.***

Or. en

Änderungsantrag 867
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***entwickelt*** die Europäische Zentralbank ***Instrumente*** zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***und entscheidet*** gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen ***über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 ***legt*** die Europäische Zentralbank ***die für die Nutzer des digitalen Euro geltenden Verfügungsrahmen*** zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen ***fest. Bei der Festlegung dieser Beschränkungen unterliegt die Europäische Zentralbank einem gesetzlich verankerten ordnungsgemäßen***

juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	***Verfahren, in das die europäischen Mitgesetzgeber eingebunden sind. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, denen die von der Europäischen Zentralbank vorgeschlagenen Verfügungsrahmen zugrunde legen***. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Änderungsantrag 868
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz ***1 entwickelt*** die Europäische Zentralbank Instrumente ***zur Beschränkung*** der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***und entscheidet*** gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen ***über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. ***Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste*** für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel ***12*** Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz ***1a legt*** die Europäische Zentralbank ***quantitative Grenzwerte für Bestände in digitalen Euro fest oder entwickelt andere*** Instrumente ***zur Kalibrierung*** der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen***. Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit dem digitalen Euro*** für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel ***13*** Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Änderungsantrag 869
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und ***entscheidet*** gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen ***über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden ***diese*** Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt ***und unterhält*** die Europäische Zentralbank ***die technischen*** Instrumente***, die*** zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel ***erforderlich sind,*** und ***stellt der Kommission die technischen Analysen zur Verfügung, die für die Festlegung und Anpassung ihrer Parameter*** gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen ***relevant sind***. . Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden ***die in dieser Verordnung festgelegten*** Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Änderungsantrag 870
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. ***Diese Beschränkungen müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Freiheit des Einzelnen nur so weit einschränken, wie es zur Erreichung der in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele notwendig ist.*** Kontoführende Zahlungsdienstleister im

Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Änderungsantrag 871
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. ***Die Obergrenze und ihre Veränderung bedürfen dabei der Zustimmung des Europäischen Parlaments mit einfacher Mehrheit.*** Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. de

Änderungsantrag 872
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank ***ausschließlich*** Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente***. Die Europäische Zentralbank kann eine externe Konsultation durchführen und überprüft regelmäßig die festgelegten Grenzen***. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.

Or. en

Änderungsantrag 873
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 entwickelt die Europäische Zentralbank Instrumente zur Beschränkung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und entscheidet gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Rahmen über die Parameter und den Einsatz dieser Instrumente. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 erbringen, wenden diese Beschränkungen auf Zahlungskonten für den digitalen Euro an. ***Die Obergrenze muss dabei mindestens***

10.000 Euro betragen.

Or. de

Änderungsantrag 874
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Europäische Zentralbank führt unter Einbeziehung maßgeblicher Interessenträger, einschließlich der Zahlungsdienstleister, und gestützt auf Daten auf Bankebene eine spezifische und detaillierte Folgenabschätzung in Form einer quantitativen Folgenabschätzung (QIS) durch, die ein vollständiges Bild der Folgen der Einführung eines digitalen Euro für die Bilanz der Kreditinstitute und das Liquiditätsmanagement für die verschiedenen möglichen Höhen der Verfügungsrahmen bietet.

Or. en

Änderungsantrag 875
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kalibrierung des Grenzwerts basiert auf Bewertungen der EZB und wird unter Berücksichtigung der makrofinanziellen Bedingungen überprüft. Der Grenzwert schränkt die Fähigkeit der Nutzer, Zahlungen zu

	tätigen, nicht ein, was durch automatisierte Waterfall- und die Reverse-Waterfall-Funktionalitäten sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 876
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei den Parametern und beim Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente	***entfällt***
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;	
b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;	
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 877
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei den Parametern und beim Einsatz der in Absatz 1 genannten***	(2) ***Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1 wird der Bestand an digitalen***

Instrumente	***Euro, den eine natürliche Person halten darf, begrenzt.***

Or. en

Änderungsantrag 878
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei den ***Parametern*** und beim Einsatz der ***in Absatz 1 genannten*** Instrumente	(2) Bei den ***Grenzwerten*** und beim Einsatz der Instrumente ***werden die in Artikel 15 Absatz 1 festgelegten Ziele gewährleistet. Bei der Festlegung der Grenzwerte oder der Definition der Instrumente stellt die EZB sicher, dass diese Grenzwerte so gestaltet und kalibriert sind, dass***

Or. en

Änderungsantrag 879
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei den Parametern und beim*** Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente	(2) ***Die Parameter und der*** Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente ***werden von der Europäischen Zentralbank festgelegt und so gestaltet, dass***

Or. en

Änderungsantrag 880

Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei den Parametern und ***beim Einsatz*** der ***in Absatz 1 genannten*** Instrumente	(2) Bei den Parametern und ***der Anwendung*** der ***Verfügungsrahmen und etwaiger anderer*** Instrumente***, die gemäß Absatz 1 entwickelt werden,***

Or. en

Änderungsantrag 881
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Bei den Parametern und beim*** Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente	(2) ***Die Parameter und der*** Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente ***werden von der Europäischen Zentralbank unter Berücksichtigung folgender Aspekte festgelegt***

Or. en

Änderungsantrag 882
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 883
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die*** Finanzstabilität, ***gewahrt***;	a) ***trägt zur*** Finanzstabilität ***und zu einer reibungslosen Anpassung an das Zahlungssystem des digitalen Euro bei***;

Or. en

Änderungsantrag 884
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***werden die in*** Artikel 15 Absatz 1 ***genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt***;	a) ***sind angemessen und hinreichend begründet gemäß*** Artikel 15 Absatz 1;

Or. en

Änderungsantrag 885
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die ***Finanzstabilität***, gewahrt;	a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die ***Stabilität des Finanzsystems im Euro-Währungsgebiet***, gewahrt;

Or. en

Änderungsantrag 886
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;	a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die ***Freiheit der Einzelnen***, ***Zentralbankgeld zu halten und zu verwenden, was sorgfältig gegen die potenziellen Risiken für die*** Finanzstabilität ***abgewogen werden sollte,*** gewahrt;

Or. en

Änderungsantrag 887
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die Finanzstabilität, gewahrt;	a) werden die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere die ***Aufrechterhaltung der Fähigkeit der Einzelnen, Zentralbankgeld zu halten und zu verwenden, und dies gleichzeitig mit potenziellen Risiken für die*** Finanzstabilität ***in Einklang zu bringen***, gewahrt;

Or. en

Änderungsantrag 888
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 889
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;	b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt***, was beeinträchtigt werden könnte, wenn der Verfügungsrahmen zu niedrig angesetzt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 890
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt;	b) werden die Nutzbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sichergestellt***, was sich nachteilig auswirken könnte, wenn der Verfügungsrahmen auf ein unangemessen niedriges Niveau festgelegt würde***;

Or. en

Änderungsantrag 891
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) gewährleistet allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern einen effektiven, universellen und diskriminierungsfreien Zugang zu Zentralbankgeld in digitaler Form als grundlegende öffentliche Dienstleistung, die die finanzielle Inklusion fördert;

Or. en

Änderungsantrag 892
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) gewährleistet die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität des digitalen Euro gegenüber vergleichbaren Zahlungsmitteln oder digitalen Wertaufbewahrungsmitteln;

Or. en

Änderungsantrag 893
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 894
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 895
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt**.**	c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt***, wobei jede Einschränkung der Freiheit der Menschen von der Europäischen Zentralbank eindeutig begründet werden muss;***

Or. en

Änderungsantrag 896
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.	c) wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt***, wobei jede Einschränkung der Freiheit des Einzelnen von der Europäischen Zentralbank ausdrücklich begründet werden muss***.

Or. en

Änderungsantrag 897
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) stellt sicher, dass die Grenzwerte den positiven Beitrag des digitalen Euro zu einem wettbewerbsfähigen und vielfältigen Finanzsystem im Einklang mit den Grundsätzen einer offenen Marktwirtschaft und des freien Wettbewerbs nicht behindern.

Or. en

Änderungsantrag 898
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wird die Finanzstabilität gewahrt, wobei zugleich die tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen

berücksichtigt werden, die die vorgeschlagenen Beschränkungen auf die Finanzstabilität haben könnten;

Or. en

Änderungsantrag 899
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) werden die Interessen der Nutzer berücksichtigt;

Or. en

Änderungsantrag 900
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 901
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.***	(3) Die ***Europäische Zentralbank erstellt nach Konsultation des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken einen Bericht über die Auswirkungen verschiedener theoretischer Verfügungsrahmen auf die Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet und seinen Mitgliedstaaten. Die Europäische Zentralbank legt der Kommission, dem Parlament und dem Rat den Bericht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsarbeiten für die Ausgabe des digitalen Offline-Euro gemäß Artikel 4 Absatz 2a vor. Dem Bericht ist die für die Berechnungen verwendete Methodik beizufügen, wobei mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:***

Or. en

Änderungsantrag 902
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich***.	(3) Die ***Europäische Zentralbank erstellt nach Anhörung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken einen Bericht über die Auswirkungen verschiedener theoretischer Verfügungsrahmen auf die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets und seiner Mitgliedstaaten, einschließlich einer ausdrücklichen Bewertung der Frage, ob bestimmte Parameter des digitalen Euro***

Anreize für destabilisierende Abflüsse von Einlagen von Kreditinstituten schaffen könnten, insbesondere unter angespannten Marktbedingungen, wobei gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen vorgeschlagen werden.

Or. en

Begründung

Stärkt die Schutzvorkehrungen für die Finanzstabilität, indem eine explizite Bewertung potenziell destabilisierender Abflüsse von Einlagen vorgeschrieben wird und bei Feststellung von Risiken Korrekturmaßnahmen erforderlich sind

Änderungsantrag 903
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.	(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich***, um die Einheitlichkeit des Geldes im gesamten Euro-Währungsgebiet zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Freiheit der Menschen in der gesamten Union konsequent geschützt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 904
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà, Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.	(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich***, um die Einheitlichkeit des Geldes zu wahren und einen kohärenten Schutz der Freiheiten der Einzelnen in der gesamten Union zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 905
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.	(3) ***Die Europäische Zentralbank kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Verfügungsrahmen festlegen.*** Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente erfolgen im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.

Or. en

Änderungsantrag 906
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Anwendung der Parameter und ***der*** Einsatz der in Absatz 1 genannten Instrumente ***erfolgen*** im Euro-	(3) Die ***Europäische Zentralbank erstattet öffentlich über ihre*** Anwendung der Parameter und ***den*** Einsatz der in

Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich.	Absatz 1 genannten Instrumente ***Bericht, die*** im Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei und einheitlich ***erfolgen***.

Or. en

Änderungsantrag 907
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) eine Bewertung der Auswirkungen unterschiedlicher theoretischer Verfügungsrahmen auf die Finanzstabilität sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von Kreditinstituten und Nicht-Finanzunternehmen im Euro-Währungsgebiet, unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und Kreditvergabe von Kreditinstituten;

Or. en

Änderungsantrag 908
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) etwaige Beschränkungen der Methodik oder der verwendeten Daten, die ihre Anwendbarkeit einschränken, und insbesondere etwaige Korrekturfaktoren, die erforderlich sind, um die Ergebnisse auf

Liquiditätskennzahlen zu extrapolieren, wenn die verwendeten Daten Perioden mit außergewöhnlich hoher Marktliquidität und Überschussreserven umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 909
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Bewertung der in Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten Auswirkungen geht die Europäische Zentralbank für jeden theoretischen Verfügungsrahmen davon aus, dass die theoretischen Verfügungsrahmen voll ausgeschöpft werden, und zwar in einer normalisierten Gesamtliquiditätssituation des Marktes im Vergleich zu einer Situation, in der der digitale Euro nicht ausgegeben wird. Die Auswirkungen werden auf der aggregierten Ebene der Finanzsysteme der Union und der Mitgliedstaaten sowie auf der Ebene einzelner Kreditinstitute bewertet, um die verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität zu beurteilen, die sich aus Risiken für das gesamte Euro-Währungsgebiet, für bestimmte Länder oder für bestimmte Kreditinstitute ergeben. Informationen über die am stärksten betroffenen Kreditinstitute, die Mitgliedstaaten, in denen sie tätig sind, und ihr Geschäftsmodell werden in der höchstmöglichen Granularität bereitgestellt, die mit der Wahrung der Vertraulichkeit der Aufsichtsdaten vereinbar ist.

Or. en

Änderungsantrag 910
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 911
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch	***entfällt***

digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 912
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von*** der Europäischen Zentralbank ***festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom*** Nutzer des digitalen Euro ***festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro***. ***Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.***	(4) ***Spätestens drei Monate nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Berichts*** der Europäischen Zentralbank ***und vor Erlass des in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts erstellt die Kommission einen Bericht mit einer detaillierten Erläuterung der Risikotoleranz gegenüber verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität. In dem Bericht ist insbesondere der Prozentsatz der gesamten Bankaktiva auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten anzugeben, der im Falle einer vollständigen Inanspruchnahme der verschiedenen potenziellen theoretischen Verfügungsrahmen durch die*** Nutzer des digitalen Euro ***unter finanziellen Stress geraten könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 913

Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von*** der Europäischen Zentralbank ***festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom*** Nutzer des digitalen Euro ***festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro***. ***Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.***	(4) ***Spätestens drei Monate nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Berichts*** der Europäischen Zentralbank ***und vor Erlass des in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakts erstellt die Kommission einen Bericht mit einer detaillierten Erläuterung der Risikotoleranz gegenüber verbleibenden Risiken für die Finanzstabilität. In dem Bericht ist insbesondere der Prozentsatz der gesamten Bankaktiva auf Ebene des Euro-Währungsgebiets und der Mitgliedstaaten anzugeben, der im Falle einer vollständigen Inanspruchnahme der verschiedenen potenziellen theoretischen Verfügungsrahmen durch die*** Nutzer des digitalen Euro ***unter finanziellen Stress geraten könnte***.

Or. en

Änderungsantrag 914
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände ***und sind von der Europäischen Zentralbank innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung in einem Bericht an die Kommission, das Europäische Parlament und den Rat zu begründen. Die Europäische Zentralbank legt den Bericht dem Europäischen***

Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Parlament und dem Rat gemäß den in Artikel 40 erläuterten Verfahren vor. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 915
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände ***und werden von der Europäischen Zentralbank durch einen Bericht begründet, der der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieser Verordnung vorgelegt wird. Die Europäische Zentralbank legt diesen Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 40 vor***. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des

vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 916
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden. ***Die Europäische Zentralbank darf keine dynamischen oder nutzungsabhängigen Gebühren einführen, die indirekte Negativzinsen auf Bestände an digitalem Euro darstellen könnten.***

Or. en

Begründung

Verhindert Mechanismen für indirekte Negativzinsen, die das Vertrauen der Nutzer in den digitalen Euro untergraben könnten.

Änderungsantrag 917
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro ***festgelegten*** Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro ***kann*** auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände***, die Nutzer des digitalen Euro zur Verfügung stehen***. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem von der Europäischen Zentralbank ***gemäß diesem Artikel*** festgelegten Gesamtbetrag ***des Verfügungsrahmens*** abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro ***bestimmten*** Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. ***Für diesen Zweck kann*** der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 918
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für

den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem ***von der Europäischen Zentralbank festgelegten*** Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.	den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

Or. en

Begründung

Der Verfügungsrahmen ist ein zentrales Element dieser Verordnung und sollte vom Mitgesetzgeber im Rechtstext der Stufe 1 festgelegt werden.

Änderungsantrag 919
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem ***von der Europäischen Zentralbank festgelegten*** Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt	(4) Die gemäß Absatz 1 festgelegten Verfügungsrahmen für Zahlungskonten für den digitalen Euro gelten sowohl für Offline- als auch für Online-Bestände. Nutzt ein Nutzer des digitalen Euro sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Höchstbetrag dem Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Höchstbetrags für den digitalen Offline-Euro. Der Höchstbetrag für den digitalen Offline-Euro kann auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Höchstwert festgesetzt werden.

werden.

Or. en

Änderungsantrag 920
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission legt den Bericht dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens einen Monate nach seiner Erstellung vor.

Or. en

Änderungsantrag 921
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Europäische Zentralbank überprüft regelmäßig die Parameter und den Einsatz der Instrumente zur Begrenzung der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel und passt gegebenenfalls die Verfügungsrahmen an, um die in Absatz 2 genannten Ziele zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 922
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Einführung des digitalen Euro beträgt der individuelle Verfügungsrahmen 5 000 EUR.

Or. en

Änderungsantrag 923
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Europäische Zentralbank berechnet die jährliche Änderung des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) im Euro-Währungsgebiet im entsprechenden Zeitraum. Wenn sich daraus eine Anpassung des Verfügungsrahmens ergibt, passt die EZB die Obergrenze entsprechend an und veröffentlicht den sich daraus ergebenden Betrag. Wenn die jährliche Veränderung des HVPI keine Anpassung erforderlich macht, bleibt der Verfügungsrahmen unverändert.

Or. en

Änderungsantrag 924
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Wird auf der Grundlage von Analysen der Europäischen Zentralbank

oder der Kommission eine größere Anhebung des Verfügungsrahmens über die gemäß Absatz 4b vorgenommene Anpassung hinaus als angemessen erachtet, so wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 38 einen delegierten Rechtsakt zur Anhebung dieser Obergrenze zu erlassen. Eine solche höhere Obergrenze gilt nur für einen Zeitraum von zwei Jahren, sofern sie nicht nach demselben Verfahren erneut bestätigt wird. In diesem Fall wird es ohne zeitliche Begrenzung festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 925
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Eine Anpassung gemäß den Absätzen 4c oder 5 wird frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten oder Erlass des entsprechenden Rechtsakts wirksam.

Or. en

Änderungsantrag 926
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Besucher des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e	***entfällt***

unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Beschränkungen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der Instrumente erfolgen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. Bei der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente in diesen Mitgliedstaaten und bei der Festlegung der Parameter konsultiert die Europäische Zentralbank die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 927
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Besucher des Euro-Währungsgebiets nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung des Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die nicht über die Beschränkungen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder***	(5) ***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung der anfänglichen Verfügungsrahmen zu erlassen. Der delegierte Rechtsakt wird spätestens neun Monate nach Erhalt des in Absatz 3 genannten Berichts der Europäischen*** Zentralbank ***erlassen. Die anfänglichen Verfügungsrahmen müssen für das Szenario einer vollständigen Ausschöpfung durch die Nutzer des***

Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung der Parameter und der Einsatz der Instrumente erfolgen in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. Bei der Entscheidung über den Einsatz der Instrumente in diesen Mitgliedstaaten und bei der Festlegung der Parameter konsultiert die Europäische Zentralbank ***die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.***	***digitalen Euro bei einer normalisierten Gesamtmarktliquidität die folgenden Kriterien erfüllen:***

Or. en

Änderungsantrag 928
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) für kein einzelnes Kreditinstitut im Euro-Währungsgebiet wird ein Abfluss von Sichteinlagen von Privatkunden von mehr als 5 % im Vergleich zur Situation ohne digitalen Euro erwartet;

Or. en

Änderungsantrag 929
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) die Gesamtaktiva von Kreditinstituten, die eine

Liquiditätsdeckungsquote von 100 % erreichen oder unterschreiten, werden für das Euro-Währungsgebiet insgesamt und für jeden einzelnen Mitgliedstaat im Euro-Währungsgebiet unter 1 % liegen.

Or. en

Änderungsantrag 930
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sollten die Verfügungsrahmen niedriger sein als die geschätzten durchschnittlichen Bargeldbestände, die natürliche Personen für Transaktionen besitzen, so kann die Kommission beschließen, anfängliche Verfügungsrahmen festzulegen, die diesen durchschnittlichen Bargeldbeständen entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 931
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Konsultation der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken einen delegierten Rechtsakt zur Abwärtsanpassung der ursprünglichen Verfügungsrahmen zu

erlassen, wenn sie dies für angemessen hält.

Or. en

Änderungsantrag 932
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Kommission schlägt eine legislative Änderung vor, wenn sie es für angemessen hält, die in Absatz 5 genannten Kriterien zu ändern, um die anfänglichen Verfügungsrahmen einer Aufwärtsrevision zu unterziehen.

Or. en

Änderungsantrag 933
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 934
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Durch diese Streichung wird ein benutzerfreundlicheres Erlebnis ermöglicht, zusätzliche Kosten, die durch die Koordination von Verfügungsrahmen durch Banken entstehen würden, werden vermieden und die Anforderungen an den Datenaustausch werden begrenzt.

Änderungsantrag 935
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die*** Zahlungskonten für den digitalen ***Euro geführt werden, mit, wie der individuelle***	(6) ***Die in Absatz 5 genannten Verfügungsrahmen werden diskriminierungsfrei und einheitlich im gesamten Euro-Währungsgebiet angewendet. Kontoführende Zahlungsdienstleister im Sinne der***

Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen ***Euro aufgeteilt werden soll.***	***Richtlinie 2015/2366, die Zahlungsdienste für natürliche und juristische Personen gemäß Artikel 13 Absatz 1 erbringen, tragen dafür Sorge, dass diese Verfügungsrahmen für*** Zahlungskonten für den digitalen ***Online-Euro und für Geräte für den*** digitalen ***Offline-Euro insgesamt eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 936
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle*** Verfügungsrahmen ***auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll***.	(6) Verfügt ein Nutzer des digitalen Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Euro, ***wird der*** Verfügungsrahmen ***pro Zahlungskonto festgelegt***.

Or. en

Änderungsantrag 937
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte	***entfällt***

Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 938
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Keine Verfügungsrahmen, wie beim Bargeld.

Änderungsantrag 939
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende	***entfällt***

Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 940
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 941
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Wird ein Zahlungskonto für den*** digitalen Euro ***von mehr als einem*** Nutzer des digitalen Euro ***geführt, so entspricht der gemäß Absatz 1 festgelegte*** Verfügungsrahmen ***für das betreffende Zahlungskonto für den*** digitalen ***Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden***.	(7) ***Nutzt ein Nutzer des*** digitalen Euro ***sowohl digitale Offline-Euro als auch digitale Online-Euro, so entspricht der für digitale Online-Euro geltende Verfügungsrahmen dem in Absatz 5 festgelegten Gesamtbetrag abzüglich des vom Nutzer des digitalen Euro festgelegten Verfügungsrahmen für den digitalen Offline-Euro. Ein*** Nutzer des

digitalen Euro ***kann seinen*** Verfügungsrahmen ***für den*** digitalen ***Offline-Euro auf einen Betrag zwischen Null und dem gemäß Artikel 37 festgelegten Verfügungsrahmen festsetzen***.

Or. en

Änderungsantrag 942
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der ***gemäß Absatz 1 festgelegte*** Verfügungsrahmen ***für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro*** der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.	(7) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der Verfügungsrahmen der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 943
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Besucher sowie natürliche und juristische Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben b, d und e unterliegen Verfügungsrahmen hinsichtlich der Nutzung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel, die

nicht über die Verfügungsrahmen hinausgehen, die im Euro-Währungsgebiet für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, wirksam angewandt werden. Die Anwendung dieser Verfügungsrahmen erfolgt in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, diskriminierungsfrei und einheitlich. Bei Entscheidungen über die Verfügungsrahmen und sonstige Beschränkungen konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.

Or. en

Änderungsantrag 944
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zahlungsdienstleister dürfen keine zusätzlichen Verfügungsrahmen, Transaktionsgrenzen oder Abhebungslimits für ihre Konten für den digitalen Euro auferlegen.

Or. en

Änderungsantrag 945
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Verfügt ein Nutzer des digitalen Online-Euro über mehrere Zahlungskonten für den digitalen Online-Euro, so teilt er den Zahlungsdienstleistern, bei denen die Zahlungskonten für den digitalen Euro geführt werden, mit, wie der individuelle Verfügungsrahmen auf die verschiedenen Zahlungskonten für den digitalen Euro aufgeteilt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 946
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Wird ein Zahlungskonto für den digitalen Online-Euro von mehr als einem Nutzer des digitalen Euro geführt, so entspricht der gemäß Absatz 5 festgelegte Verfügungsrahmen für das betreffende Zahlungskonto für den digitalen Euro der Summe der einzelnen Verfügungsrahmen, die den kontoführenden Nutzern gewährt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 947
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(7d) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, auf Ersuchen der Europäischen Zentralbank delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen zusätzliche Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro vorgenommen werden, um die Finanzstabilität und die stabile Finanzierung von Kreditinstituten sowie deren Fähigkeit zur Kreditvergabe an die Wirtschaft sicherzustellen, wobei die Verwendbarkeit und Akzeptanz des digitalen Euro als gesetzliches Zahlungsmittel sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren sind.

Or. en

Änderungsantrag 948
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Im Rahmen dieser Verordnung ist der digitale*** Euro ***unverzinst***.	(8) ***Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 1a können Bestände an digitalen*** Euro ***verzinst werden. Die EZB legt alle Zinsen im Einklang mit den Verträgen fest, um*** ***a) die Transmission der Geldpolitik auf die Realwirtschaft zu unterstützen;*** ***b) die Verwendbarkeit und Attraktivität des digitalen Euro gegenüber anderen digitalen Zahlungsmitteln und digitalen Wertaufbewahrungsmitteln zu erhalten;*** ***c) eine Basislinie für die Märkte für Bankeinlagen schaffen, die ein vielfältiges und wettbewerbsfähiges Finanzsystem unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 949
Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma, César Luena, Costas Mavrides, Lara Wolters

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Rahmen dieser Verordnung ***ist*** der digitale Euro ***unverzinst***.	(8) Im Rahmen dieser Verordnung ***kann*** der digitale Euro ***verzinst sein***. ***Für die Zwecke des Artikels 16 Absatz 8 kann die EZB Bestände an digitalen Euro zum Einlagensatz verzinsen.***

Or. en

Änderungsantrag 950
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Im Rahmen dieser Verordnung ist*** der digitale Euro unverzinst.	(8) Der digitale Euro ***ist*** unverzinst.

Or. en

Änderungsantrag 951
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Im Rahmen dieser Verordnung ist*** der digitale Euro unverzinst.	(8) Der digitale Euro ***ist*** unverzinst.

Or. en

Änderungsantrag 952
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Im Rahmen dieser Verordnung ist*** der digitale Euro unverzinst.	(8) Der digitale Euro ***ist*** unverzinst.

Or. en

Änderungsantrag 953
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Im Rahmen dieser Verordnung ist*** der digitale Euro unverzinst.	(8) Der digitale Euro ***ist*** unverzinst.

Or. en

Änderungsantrag 954
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Rahmen dieser Verordnung ist der digitale Euro unverzinst.	(8) Im Rahmen dieser Verordnung ist der digitale Euro unverzinst. ***Eine negative Verzinsung ist dabei ausgeschlossen.***

Or. de

Änderungsantrag 955

Jonás Fernández, Aurore Lalucq, Carla Tavares, Thomas Bajada, César Luena, Costas Mavrides

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Unbeschadet des Artikels 16 Absatz 1 setzt die EZB für Zahlungskonten in digitalen Euro den gleichen Verfügungsrahmen bis zur Deckungssumme für die Gesamtheit der Einlagen eines Einlegers fest, die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme festgelegt ist, sofern der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems 36 Monaten nach der Ausgabe des digitalen Euro nicht in Kraft ist.

Or. en

Änderungsantrag 956
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Gesamtobergrenze für die Verfügungsrahmen
	(1) Für die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a genannten Verfügungsrahmen gilt eine Gesamtobergrenze für juristische und natürliche Personen, die gemäß diesem Artikel festgelegt wird. Für juristische und natürliche Personen können unterschiedliche Obergrenzen festgelegt

werden.

(2) Die Europäische Zentralbank gibt das geplante Datum der ersten Ausgabe des digitalen Euro gemäß Artikel 4 dieser Verordnung mindestens zwei Jahre vor diesem geplanten Datum öffentlich bekannt. Mindestens ein Jahr vor dem geplanten Datum der ersten Ausgabe des digitalen Euro veröffentlicht die Europäische Zentralbank einen technischen Bericht über die Obergrenzen für die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel gemäß Artikel 15 Absatz 1 und legt dem Rat im Einvernehmen mit der Kommission eine Empfehlung für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung der Gesamtobergrenze für die Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 vor.

(3) Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss des Rates innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Empfehlung der Europäischen Zentralbank mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe b AEUV, auch wenn die Empfehlung geändert wird. Wurde der Durchführungsbeschluss des Rates innerhalb der Sechsmonatsfrist nicht erlassen, so kann die Europäische Zentralbank gemäß ihrer Empfehlung Verfügungsrahmen festlegen. Der Rat kann seinen Durchführungsbeschluss auf der Grundlage dieser Empfehlung auch nach Ablauf der Sechsmonatsfrist erlassen.

(4) Die Gesamtobergrenze wird mindestens alle zwei Jahre überprüft. Zu diesem Zweck gilt der Durchführungsbeschluss des Rates unbeschadet des Absatzes 5 für einen Zeitraum von zwei Jahren. Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses des Rates veröffentlicht die Europäische Zentralbank einen neuen technischen

Bericht über die Verfügungsrahmen und legt dem Rat im Einvernehmen mit der Kommission eine Empfehlung für einen Durchführungsbeschluss des Rates über die Gesamtobergrenze vor.

(5) Der Rat kann den Durchführungsbeschluss des Rates für die Zwecke des Absatzes 4 innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage der Empfehlung der Europäischen Zentralbank mit qualifizierter Mehrheit gemäß Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe b AEUV erlassen, auch wenn die Empfehlung geändert wird. Falls der Rat bis zum Ende der Geltungsdauer des Durchführungsbeschlusses keinen Beschluss erlässt, verlängert sich die Geltungsdauer des betreffenden Durchführungsbeschlusses stillschweigend um zwei Jahre.

(6) Die Europäische Zentralbank passt die gemäß Artikel 16 festgelegten Verfügungsrahmen unverzüglich an, um die in einem Durchführungsbeschluss des Rates festgelegte Gesamtobergrenze einzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 957
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Verfahren zur Anhebung der Grenzen für Offline-Bestände und -Zahlungsvorgänge
	(1) Unter den in Artikel 14a genannten Umständen können ein oder mehrere Mitgliedstaaten bei der Kommission eine vorübergehende Anhebung der geltenden Obergrenzen für Zahlungsvorgänge in

digitalen Offline-Euro und der Obergrenzen für Bestände im digitalen Offline-Euro beantragen. Diese Obergrenzen müssen mit den Beschränkungen für die Verwendung des digitalen Euro als Wertaufbewahrungsmittel gemäß Artikel 16 im Einklang stehen. In dem Antrag sind die relevanten Gebiete und Kategorien von Nutzern, die der Rechtshoheit des ersuchenden Mitgliedstaats oder der ersuchenden Mitgliedstaaten unterliegen, anzugeben sowie die Gründe für die Maßnahme und der genaue vorgesehene Zeitrahmen für ihre Anwendung zu nennen.

(2) Die Europäische Zentralbank und andere Mitgliedstaaten als diejenigen, die den Antrag stellen, können unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von [24] Stunden nach der Mitteilung durch die Kommission ihre Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme abgeben.

(3) Liegen die in Artikel 14a genannten Umstände vor und sind die in diesem Artikel festgelegten Bedingungen erfüllt, so erlässt die Kommission unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von [48] Stunden nach Eingang des Antrags gemäß Absatz 1 einen Durchführungsrechtsakt, mit dem die vorübergehende Anhebung der Obergrenzen für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro sowie die Verfügungsrahmen für den digitalen Offline-Euro festgelegt wird. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gibt die Kommission die Gründe dafür an. Bei der Annahme des Durchführungsrechtsakts berücksichtigt die Kommission die in Artikel 37 Absatz 6 festgelegten Grundsätze.

(4) Die Kommission kann eine solche Maßnahme auch aus eigener Initiative erlassen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Nach Ablauf der im Durchführungsrechtsakt der Kommission

festgelegten Frist tritt die Maßnahme außer Kraft. In hinreichend begründeten Fällen, in denen die in Artikel 14a genannten Umstände fortbestehen, sich ändern oder nicht mehr bestehen, erlässt die Kommission unverzüglich einen neuen Durchführungsrechtsakt gemäß Absatz 3, um die Maßnahme zu ändern oder aufzuheben.

Or. en

Änderungsantrag 958
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Übergangszeitraum
	(1) Um eine stufenweise und sichere Einführung des Zahlungssystems für den digitalen Euro zu gewährleisten und gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems unverzüglich zu verbessern sowie die Nutzung von Zahlungskonten für den digitalen Euro durch Zahlungsdienstleister und Nutzer zu erleichtern, wird der Verfügungsrahmen für Nutzer, die ein Konto für den digitalen Euro bei einem privaten Zahlungsdienstleister führen, für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro auf Null Euro festgesetzt.
	(2) Die in Absatz 1 genannte vorübergehende Beschränkung gilt nicht für die in Artikel 14b genannten benannten Stellen.
	Sie gilt unbeschadet der Auszahlung von Zahlungsmitteln für Händler oder der vorübergehenden Rückstellung von

Zahlungsmitteln, um bedingte Zahlungen zu ermöglichen.

(3) Nach Ablauf der zweijährigen Übergangsfrist legt die Europäischen Zentralbank die Verfügungsrahmen gemäß Artikel 16 fest.

Or. en

Begründung

Für die ersten zwei Jahre der Einführung wird vorgeschlagen, dass private Zahlungsdienstleister lediglich als Durchgangsstelle für den Zugang zur Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro dienen, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, den Nutzern die Ausführung und den Empfang von Zahlungstransaktionen in digitalen Online-Euro zu ermöglichen. Der Zugang zu Beständen und Offline-Funktionen würde von Behörden oder benannten Stellen gewährt, die im Rahmen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse tätig sind. Eine solche schrittweise Einführung würde es den Akteuren ermöglichen, sich an das neue Produkt anzupassen, und das Vertrauen der Nutzer in das Ökosystem des digitalen Euro fördern.

Änderungsantrag 959
Paulius Saudargas, Sandra Kalniete, Liudas Mažylis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16b
	Verbesserung der Bereitstellung des digitalen Euro unter außergewöhnlichen Umständen
	Ein Mitgliedstaat kann unter den in Artikel 14a genannten außergewöhnlichen Umständen und für einen maximal erforderlichen Zeitraum beschließen, dass eine oder mehrere der gemäß Artikel 14 Absatz 3 benannten Behörden oder Stellen vorübergehend Zahlungsdienste und Zahlungsinstrumente im Zusammenhang mit dem digitalen Euro anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 960
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gebühren ***für Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	Gebühren ***und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro

Or. en

Änderungsantrag 961
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Den Zahlern oder Zahlungsempfängern werden keine Gebühren berechnet. Die Bestimmung zur Gebührenfreiheit gilt für Online- und Offline-Zahlungsvorgänge in digitalen Euro gleichermaßen und ist für dessen Status als gesetzliches Zahlungsmittel von entscheidender Bedeutung. Zahlungsdienstleister können Mehrwertdienste zu kommerziellen Bedingungen anbieten, sofern die grundlegenden Zahlungsfunktionen des digitalen Euro weiterhin kostenlos verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 962
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke ***des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem*** digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister ***natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c*** keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang ***2*** genannten ***grundlegenden*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	(1) Für die Zwecke ***der Sicherstellung einer wirksamen Verwendung des*** digitalen Euro ***als gesetzliches Zahlungsmittel*** dürfen Zahlungsdienstleister keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang ***II*** genannten ***obligatorischen*** Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro ***von natürlichen Personen gemäß Artikel 12a Absatz 1 Buchstaben a, c und f*** berechnen***, wenn diese Personen die Dienste des Zahlungskontos in digitalen Euro ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Verbraucher nutzen***. ***Dies gilt unbeschadet der Gebühren, die die Zahlungsdienstleister für die Erbringung anderer Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen können.***

Or. en

Änderungsantrag 963
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in ***Anhang 2*** genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in ***den Anhängen II und IIa*** genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit

berechnen.	dem digitalen Euro berechnen***. Um zu verhindern, dass im Falle einer gewerblichen Nutzung von Zahlungskonten für digitale Euro, die natürlichen Personen gehören, die Regelungen für grundlegende Zahlungsdienste für digitale Euro gemäß den Anhängen II und IIa in Anspruch genommen werden, können Zahlungsdienstleister eine angemessene Obergrenze für die Anzahl der gebührenfreien eingehenden und ausgehenden Zahlungsvorgänge festlegen und für darüber hinausgehende Zahlungsvorgänge Gebühren gemäß Absatz 2 dieses Artikels erheben***.

Or. en

Änderungsantrag 964
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 ***und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro*** dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen ***nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c*** keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen keine ***direkten, indirekten oder gebündelten*** Gebühren für die Erbringung ***oder Nutzung*** der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung werden die Gebührenbestimmungen gestärkt, indem sichergestellt wird, dass alle natürlichen Personen freien Zugang zu grundlegenden Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro haben, und sowohl direkte als auch indirekte

Gebühren verboten werden. Dadurch wird finanzielle Ausgrenzung verhindert, der Charakter des digitalen Euro als öffentliches Gut bewahrt und Kostenneutralität für die Bürgerinnen und Bürger gewährleistet.

Änderungsantrag 965
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für ***andere Zahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für ***Mehrwertzahlungsdienste*** im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.

Or. en

Änderungsantrag 966
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen. ***Der grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit***

	dem digitalen Euro sind für Online- und Offline-Funktionen gleich.

Or. en

Änderungsantrag 967
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen.	(1) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 und unbeschadet etwaiger Gebühren für andere Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro dürfen Zahlungsdienstleister natürlichen Personen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a, b und c keine Gebühren für die Erbringung der in Anhang 2 genannten grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro berechnen. ***Die grundlegenden Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro sind für die Online- und Offline-Funktionen identisch.***

Or. en

Änderungsantrag 968
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen Zahlungsdienstleister eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung eines zusätzlichen Zahlungsinstruments erheben, das auf Antrag des Nutzers

gemäß Anhang II Buchstabe g zur Verfügung gestellt wird. Diese angemessene Gebühr darf nur die Funktionen abdecken, die bereits von den anderen kostenlos zur Verfügung gestellten Zahlungsinstrumenten bereitgestellt werden. Die Zahlungsdienstleister können auch angemessene Gebühren für die in Unterabsatz 1 genannten obligatorischen Dienste erheben, sofern diese im Rahmen eines zusätzlichen Zahlungskonto für den digitalen Euro bei demselben Zahlungsdienstleister erbracht werden.

Or. en

Änderungsantrag 969
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Unterabsatz 1 können Zahlungsdienstleister eine angemessene Gebühr für die Aufladung und Auszahlung von digitalen Euro in Euro-Banknoten und -Münzen erheben. Diese Gebühr darf den niedrigsten Betrag nicht überschreiten, den der Zahlungsdienstleister dem jeweiligen Verbraucher für die Aufladung und Auszahlung von Euro-Banknoten und -Münzen auf ein Zahlungskonto für nicht digitale Euro berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 970
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Künftig werden keine weiteren Dienste mehr zur Liste der grundlegenden Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro hinzugefügt.

Or. en

Änderungsantrag 971
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:	***entfällt***
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	

Or. en

Änderungsantrag 972
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen ***Euro*** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte ***oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern*** dürfen ***den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen***:	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen ***Online-Euro*** dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ***Die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder*** Händlerentgelte***, die ein Zahlungsdienstleister einem Zahlungsdienstleister oder Händler für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Online-Euro in Rechnung stellt,*** dürfen ***nicht höher sein als die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern oder Händlerentgelte, die dieser Zahlungsdienstleister diesem spezifischen Zahlungsdienstleister oder Händler für das aus preislicher Sicht wettbewerbsfähigste vergleichbare Zahlungsmittel in Rechnung stellt.***

Or. en

Änderungsantrag 973
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle*** Händlerentgelte ***oder*** Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in*** digitalen Euro ***dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den***	(2) ***Während einer Übergangsfrist unterliegen*** Händlerentgelte ***und*** Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***gemäß Artikel 15 Absatz 2 den in Artikel 17a festgelegten Obergrenzen. Nach Ablauf des Übergangszeitraums und spätestens zehn Jahre nach der ersten Ausgabe des*** digitalen Euro ***gelten***

Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:	***für diese Obergrenzen die Absätze 2a bis 4, sofern die Kommission keinen Durchführungsbeschluss gemäß Artikel 17c Absatz 2 erlässt.***

Or. en

Änderungsantrag 974
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ***Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:***	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 975
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. ***Händlerentgelte oder***	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:

Or. en

Änderungsantrag 976
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***dürfen den niedrigsten*** der beiden folgenden Beträge ***nicht übersteigen***:	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen ***und diskriminierungsfrei sein***. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***müssen um einen angemessenen Betrag niedriger sein als der niedrigere*** der beiden folgenden Beträge:

Or. en

Änderungsantrag 977
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte ***oder***	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlergebühren ***werden in***

Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:	***direkten Verhandlungen zwischen Zahlungsdienstleistern und Händlern festgelegt und*** dürfen den niedrigsten der folgenden Beträge nicht überschreiten:

Or. en

Änderungsantrag 978
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:	(2) Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen ***und diskriminierungsfrei sein***. Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***müssen im Euro-Währungsgebiet einheitlich angewendet werden und*** dürfen den niedrigsten der beiden folgenden Beträge nicht übersteigen:

Or. en

Änderungsantrag 979
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 980
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 981
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 982
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;		***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 983
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Zahlungen in digitalen Euro entstehen, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 984
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 985
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 986
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 987
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 988
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für vergleichbare digitale Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 989
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für ***vergleichbare digitale Zahlungsmittel*** verlangten Gebühren oder Entgelte.	b) die für ***internationale und inländische Debitkarten sowie für Sofortzahlungen, die am Interaktionspunkt verwendet werden können,*** verlangten Gebühren oder Entgelte. ***Mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank erlässt die Kommission gemäß Artikel 38 delegierte Rechtsakte, um den in diesem Artikel genannten angemessenen Betrag festzulegen. Bei der Festlegung dieses Betrags berücksichtigt die Kommission die Höhe der System- und Abwicklungsgebühren für internationale und inländische Kartensysteme, die Verbraucher an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel nutzen können. Dabei sollte die Methodik sicherstellen, dass der Entgeltrahmen transparent, harmonisiert und den Marktbedingungen angemessen bleibt und gleichzeitig die Tatsache widerspiegelt, dass aufgrund der öffentlichen Bereitstellung der Infrastruktur für den digitalen Euro keine System- und Bearbeitungsgebühren anfallen***.

Or. en

Änderungsantrag 990
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die für ***vergleichbare digitale Zahlungsmittel*** verlangten Gebühren oder Entgelte***.***	b) die für ***internationale und inländische Debitkartentransaktionen sowie für Sofortzahlungen, die am Interaktionspunkt genutzt werden können,*** verlangten Gebühren oder Entgelte***;***

Or. en

Änderungsantrag 991
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 2 müssen alle Händlerentgelte im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Offline-Euro dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Die Händlerentgelte, die ein Zahlungsdienstleister einem Händler für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit digitalen Offline-Euro in Rechnung stellt, dürfen nicht höher sein als die Händlerentgelte, die dieser Zahlungsdienstleister dem Händler für das aus preislicher Sicht wettbewerbsfähigste vergleichbare Zahlungsmittel in Rechnung stellt.

Or. en

Änderungsantrag 992
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 werden für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit geringem Wert, die an physischen Verkaufsstellen getätigt werden, während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung keine Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel [Bestimmung des delegierten Rechtsakts] zu erlassen, um monetäre Schwellenwerte oder Schwellenwerte festzulegen, bis zu denen eine Zahlung in digitalen Euro für die Zwecke dieses Artikels als gering einzustufen ist. Bei der Festlegung dieser Schwellenwerte berücksichtigt die Kommission in größtmöglichem Umfang Folgendes:
	a) Marktdaten und die statistische Verteilung der Transaktionswerte im Massenzahlungsverkehr in der Union;
	b) Zahlungsgewohnheiten der Verbraucher, einschließlich der Häufigkeit und des typischen Werts alltäglicher Einkäufe.
	c) die Ziele der finanziellen Inklusion und der kosteneffizienten Akzeptanz des digitalen Euro durch Händler, insbesondere durch Kleinst- und Kleinunternehmen; und
	d) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Akzeptanz von Zahlungen in digitalem Euro mit geringem Wert für Händler mindestens genauso wirtschaftlich

vorteilhaft ist wie bestehende Zahlungsinstrumente im Einzelhandel.

In den delegierten Rechtsakten werden ein oder mehrere quantitative Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, mit denen die Rechtssicherheit, technische Durchführbarkeit und vollständige Interoperabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 993
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 werden für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit geringem Wert, die an physischen Verkaufsstellen getätigt werden, während eines Übergangszeitraums von drei Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung keine Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um monetäre Schwellenwerte oder Schwellenwerte festzulegen, bis zu denen eine Zahlung in digitalen Euro für die Zwecke dieses Artikels als von geringem Wert einzustufen ist.
	Bei der Festlegung dieser Schwellenwerte berücksichtigt die Kommission in größtmöglichem Umfang Folgendes:
	a) Marktdaten und die statistische Verteilung der Transaktionswerte im Massenzahlungsverkehr in der Union;
	b) Zahlungsgewohnheiten der Verbraucher, einschließlich der

Häufigkeit und des typischen Werts alltäglicher Einkäufe.

c) die Ziele der finanziellen Inklusion und der kosteneffizienten Akzeptanz des digitalen Euro durch Händler, insbesondere durch Kleinst- und Kleinunternehmen; und

d) die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Akzeptanz von Zahlungen in digitalem Euro mit geringem Wert für Händler mindestens genauso wirtschaftlich vorteilhaft ist wie bestehende Zahlungsinstrumente im Einzelhandel.

In den delegierten Rechtsakten werden ein oder mehrere quantitative Schwellenwerte oder Kriterien festgelegt, mit denen die Rechtssicherheit, technische Durchführbarkeit und vollständige Interoperabilität im gesamten Euro-Währungsgebiet gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 994
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend von Absatz 2 dürfen Zahlungsdienstleister juristischen Personen für Zahlungsvorgänge in digitalen Euro mit geringem Wert, die an physischen Interaktionspunkten ausgeführt werden, keine Händlerentgelte oder Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern berechnen. Diese Ausnahmeregelung gilt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Verordnung. Zu diesem Zweck legt die Europäische Zentralbank einen monetären Schwellenwert fest, unterhalb dessen ein Zahlungsvorgang in digitalen Euro als von geringem Wert betrachtet wird. Die Europäische Zentralbank kann diesen Schwellenwert anpassen sowie die Dauer der Ausnahmeregelung verlängern, sofern dies angesichts der Marktentwicklungen und der Anforderungen der Nutzer gerechtfertigt ist.

Or. en

Änderungsantrag 995
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Artikel 17 Absatz 1 enthaltene Bestimmung zur Gebührenfreiheit gewährleistet, dass:
	a) natürliche und juristische Personen digitale Euro ohne direkte Transaktionskosten halten, übertragen und erhalten können;
	b) Händler, die Zahlungen in digitalen Euro akzeptieren, keine Acquiring-Entgelte für die grundlegende Zahlungsannahme tragen.
	c) Zahlungsdienstleister im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Euro keine indirekten Gebühren in Form von Kontoführungsgebühren, Mindestguthabenanforderungen oder ähnlichen Mechanismen erheben dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 996
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Nach Ablauf des Übergangszeitraums dürfen Händlerentgelte und Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern die einschlägigen Kosten, die den Zahlungsdienstleistern für die Bereitstellung der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro entstehen, zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Diese Obergrenzen müssen einheitlich sein und im gesamten Euro-Währungsgebiet diskriminierungsfrei angewendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 997
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die gesamte Händlergebühr darf 0,1 % des Transaktionswerts nicht übersteigen, wobei eine Obergrenze von 0,04 EUR pro Transaktion gilt, und die Gebühr zwischen Zahlungsdienstleistern beläuft sich auf die Hälfte des gesamten Händlergebühr.

Or. en

Begründung

Da keine Systemgebühren anfallen und kein Gegenparteirisiko besteht, sollte die Händlergebühr des digitalen Euro deutlich unter der von privaten Systemen liegen. Durch

eine Pauschalgebühr können Skaleneffekte genutzt, der Verwaltungsaufwand vermieden und eine Angleichung an die besten Tarife in der Eurozone erreicht werden. Ein erschwinglicher digitaler Euro ist ein politisches Bekenntnis zur Stärkung kleiner Händler und wird die Akzeptanz vorantreiben.

Änderungsantrag 998
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Zahlungsdienstleister können Mehrwertdienste anbieten, darunter unter anderem:
	a) verbesserte Transaktionsanalysen und Berichterstellung, die über die grundlegende Transaktionshistorie hinausgehen;
	b) beschleunigte Abwicklungsgarantien, die über die üblichen Bearbeitungszeiten hinausgehen;
	c) Programmierschnittstelle (API) für eine erweiterte Händlerintegration;
	d) automatisierte Abstimmung und spezialisierte Buchhaltungsinstrumente;
	e) Premium-Kundensupport, der über die Basisunterstützung hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 999
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mit technischer

Unterstützung der Europäischen Zentralbank im Wege von Durchführungsrechtsakten die in Absatz 2a genannten Obergrenzen unter Anwendung der in Artikel 17b festgelegten Methode festzulegen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 39 genannten Prüfverfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1000
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Transaktionen in digitalen Offline-Euro dürfen 0,05 % des Transaktionswerts nicht überschreiten, wobei die Obergrenze bei 0,02 EUR pro Transaktion liegt.

Or. en

Begründung

Da Offline-Transaktionen ohne Kommunikation zwischen den Zahlungsdienstleistern ausgeführt werden, fallen keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern an.

Änderungsantrag 1001
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2c) Abweichend von den Absätzen 2a und 2b kann die Europäische Zentralbank einen Übergangszeitraum von höchstens zwei Jahren einführen, in dem die anwendbaren Gebühren über den in diesem Artikel festgelegten Betrag hinaus festgesetzt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 1002
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1003
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung	***entfällt***

ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank ***überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.***	(3) Die Europäische Zentralbank***:***

Or. en

Änderungsantrag 1005
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Die Europäische*** Zentralbank ***überwacht*** regelmäßig die Informationen***, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind,*** und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	(3) ***Die Kommission überwacht in Zusammenarbeit mit der Europäischen*** Zentralbank regelmäßig die Informationen ***über die für vergleichbare Zahlungsmittel verlangten Gebühren oder Entgelte sowie die für Transaktionen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erhobenen Händlerentgelte*** und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1006
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank überwacht ***regelmäßig*** die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht ***in regelmäßigen Abständen*** die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	(3) Die Europäische Zentralbank überwacht die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht ***mindestens alle zwei Jahre*** die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1007
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke ***der Berechnung*** der in Absatz 2 genannten Beträge ***Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und der Händlerentgelte*** relevant sind***, erhebt die entsprechenden Daten, einschließlich Daten über die Händlerentgelte, die für Kleinstunternehmen und Selbstständige gelten***, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht ***gemäß Artikel 40***.

Or. en

Änderungsantrag 1008
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.	(3) Die Europäische Zentralbank überwacht regelmäßig die Informationen, die für die Zwecke der in Absatz 2 genannten Beträge relevant sind, ***einschließlich der Höhe der Gebühren,*** und veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sich aus dieser Überwachung ergebenden Beträge mit einem erläuternden Bericht.

Or. en

Änderungsantrag 1009
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) erhebt regelmäßig die Informationen, die für die Berechnung der in Absatz 2a genannten Obergrenzen relevant sind;

Or. en

Änderungsantrag 1010
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

b) stellt der Kommission regelmäßig die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Obergrenzen gemäß Absatz 2a erforderlich sind; und

Or. en

Änderungsantrag 1011
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) leistet der Kommission bei der Berechnung der in Absatz 2a genannten Obergrenzen technische Unterstützung.

Or. en

Änderungsantrag 1012
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Gebühren für Mehrwertdienste:
	a) werden im Voraus klar angegeben und getrennt von den grundlegenden Diensten aufgeführt;
	b) werden zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Kunden vereinbart;
	c) sind optional, wobei die grundlegenden Funktionen gemäß Artikel 17 Absatz 2 weiterhin kostenlos verfügbar bleiben;
	d) stehen in einem angemessenen Verhältnis zum tatsächlich erbrachten

Mehrwert.

Or. en

Änderungsantrag 1013
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1014
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Europäische Zentralbank*** kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der ***Europäischen Zentralbank*** gesetzten	(4) Die ***Kommission*** kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der ***Kommission*** gesetzten Frist

Frist übermittelt. Die ***Europäische Zentralbank*** kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	übermittelt. Die ***Kommission*** kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1015
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern ***innerhalb der von*** der Europäischen Zentralbank ***gesetzten Frist*** übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. ***Die von der EZB angeforderten Informationen müssen verhältnismäßig und für ihre Überwachung der Einhaltung unmittelbar relevant sein. Die EZB darf gemäß dem Unionsrecht keine spezifischen Preismodelle und -methoden verlangen.*** Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern ***fristgerecht nach den Vorgaben*** der Europäischen Zentralbank übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1016
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.	(4) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann ***auch das Format, die Häufigkeit und die technischen Standards für die Übermittlung der angeforderten Informationen festlegen. Die Europäische Zentralbank kann*** verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden***, und weitere Überprüfungen, einschließlich externer Prüfungen, durchführen***.

Or. en

Änderungsantrag 1017
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Europäische*** Zentralbank ***kann*** von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die ***Europäische*** Zentralbank ***kann*** verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden***.***	(4) Die ***Kommission kann mit technischer Unterstützung der Europäischen*** Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der ***Kommission mit technischer Unterstützung der*** Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die ***Kommission kann mit technischer Unterstützung der Europäischen***

Zentralbank verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1018
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Betreffen die in Absatz 4 genannten Informationen personenbezogene Daten, so fordert die Europäische Zentralbank unter vollständiger Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung nur die Daten an, die für die Zwecke der Verarbeitung unbedingt erforderlich sind.
	Auskunftsersuchen der Europäischen Zentralbank müssen immer schriftlich erfolgen sowie mit Gründen versehen sein und gelegentlichen Charakter haben, und sie dürfen nicht vollständige Dateisysteme betreffen oder zur Verknüpfung von Dateisystemen führen.

Or. en

Änderungsantrag 1019
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die	***entfällt***

Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:

a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1020
Giovanni Crosetto, Denis Nesci, Francesco Ventola, Mariateresa Vivaldini, Marco Squarta

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.	

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1021
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	

b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1022
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den	

einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Begründung

Die EZB sollte nicht de facto die Preise für die Branche bestimmen.

Änderungsantrag 1023

Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.	
c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von	

Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1024
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der	

Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1025
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die von der Europäischen Zentralbank zu entwickelnde Methodik für die Überwachung und die Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge stützt sich auf die folgenden Parameter:	***entfällt***
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die	

zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.

d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 1026
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1027
Fabio De Masi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne. ***Dabei müssen die Kosten***

	für den Einzelhandel deutlich unter den Kosten der etablierten Kreditkartenanbieter liegen. Der Kommission obliegt die Sicherstellung, dass niedrigere Gebühren und Händlerentgelte an die Endverbraucher weitergegeben werden.

Or. de

Änderungsantrag 1028
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.	a) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte richtet sich nach den einschlägigen Kosten, die den kosteneffizientesten Zahlungsdienstleistern, auf die zusammengenommen ***mindestens*** ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit digitalen Euro entstehen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurden, einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne.

Or. en

Änderungsantrag 1029
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1030
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.	b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ***mindestens*** ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1031
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.	b) Die angemessene Gewinnspanne, die in dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Höchstbetrag enthalten ist, wird auf der Grundlage der Gewinnspanne der Zahlungsdienstleister mit der niedrigsten Gewinnspanne, auf die zusammengenommen ***mindestens*** ein Viertel der in einem bestimmten Jahr im Euro-Währungsgebiet bereitgestellten digitalen Euro entfallen, wie sie der Europäischen Zentralbank von den Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde, berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1032
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die vergleichbare digitale Zahlungsmittel im Euro-Währungsgebiet anbieten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1033

Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die ***vergleichbare digitale Zahlungsmittel*** im Euro-Währungsgebiet anbieten.	c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die ***Zahlungsinstrumente mit der gleichwertigen Funktionalität eines Interaktionspunkts, einschließlich Debitkarten- und Sofortzahlungstransaktionen,*** im Euro-Währungsgebiet anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 1034
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die ***vergleichbare digitale Zahlungsmittel*** im Euro-Währungsgebiet anbieten.	c) Die Höhe der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und Händlerentgelte wird auf der Grundlage einer repräsentativen Gruppe von Zahlungsdienstleistern ermittelt, die ***internationale und nationale Debitkarten sowie Sofortzahlungen, die an den Interaktionspunkten*** im Euro-Währungsgebiet ***genutzt werden können,*** anbieten.

Or. en

Änderungsantrag 1035
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Die in Absatz 2 genannten Beträge sind im Euro-Währungsgebiet einheitlich und werden dort diskriminierungsfrei angewandt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1036
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Europäische Zentralbank entwickelt in Zusammenarbeit mit Zahlungsdienstleistern eine Methodik für die Überwachung und Berechnung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge. Bei dieser Methodik muss der Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb gemäß Artikel 127 Absatz1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewahrt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1037
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1038
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ***ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen***. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die ***Aufladung und*** Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister ***beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein***.	(6) Das Händlerentgelt ***umfasst alle Gebühren und Entgelte, die dem Händler im Zusammenhang mit der Erbringung von Acquiring-Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden, und wird unabhängig von der Preisstruktur, ausgedrückt als Prozentsatz des gesamten in einem bestimmten Zeitraum abgewickelten Geldbetrags***. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die ***automatische*** Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen***, wenn die Auszahlung auf ein Zahlungskonto für nicht-digitale Euro erfolgt, das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird***. Die Zahlungsdienstleister ***stellen den Händlern***

für die in den Anhängen II und IIa aufgeführten Front-End-Dienste keine Entgelte in Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 1039
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt ***pro Transaktion***, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel ***13 Absatz 4*** genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.	(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt, das Zahlungsdienstleister von Händlern ***für die Erbringung der in Anhang II Buchstabe a aufgeführten obligatorischen Acquiring-Dienstleistungen, mit Ausnahme von Streitbeilegungsdiensten,*** verlangen dürfen. ***Zahlungsdienstleister können für Streitbeilegungsdienste eine Gebühr erheben, sofern diese nicht höher ist als die Gebühr, die bei einem vergleichbaren Zahlungsmittel für einen solchen Dienst erhoben wird***. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine ***zusätzlichen*** Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel ***13a Absatz 3*** genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.

Or. en

Änderungsantrag 1040
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro***, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro,*** berechnen. ***Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.***	(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro berechnen***.***

Or. en

Änderungsantrag 1041
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ***ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die*** Zahlungsdienstleister ***dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen****. **Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.***	(6) ***Für die Umsetzung der Obergrenze zur Verhinderung einer Schlechterstellung für*** das Händlerentgelt ***legen*** Zahlungsdienstleister***, die Acquiring-Dienste erbringen, ihren Kunden die Informationen über die Gebühren offen, die für die Erbringung von Acquiring-Dienstleistungen mit den günstigsten vergleichbaren Zahlungsmitteln erhoben werden***.

Or. en

Begründung

Die Methoden zur Preisgestaltung für vergleichbare Zahlungsmittel können zwischen Zahlungsempfängern, Zahlungsdienstleistern und Ländern unterschiedlich sein. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Gebührenstrukturen für vergleichbare Zahlungsmittel erscheint die Einführung einer standardisierten Methode zur Berechnung eines gleichwertigen Händlerentgelts inkohärent und könnte unbeabsichtigte Folgen haben, die letztlich zu unterschiedlichen Preisstrukturen für vergleichbare Zahlungsmittel, einschließlich des digitalen Euro, führen würden – genau das, was mit dieser Klausel vermieden werden soll.

Änderungsantrag 1042
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left
Gaetano Pedullà

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein.	(6) Das Händlerentgelt ist das einzige Entgelt pro Transaktion, das Zahlungsdienstleister von Händlern verlangen dürfen. Die Zahlungsdienstleister dürfen den Händlern keine Entgelte für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, berechnen. Die Zahlungsdienstleister beziehen die mit der Aufladung und Auszahlung verbundenen Kosten in die in Absatz 2 Buchstabe a genannten einschlägigen Kosten ein ***und dürfen Händlern keine Gebühren für die in den Anhängen II und IIa festgelegten Front-End-Dienste berechnen***.

Or. en

Änderungsantrag 1043
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1044
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieser Dienst ist gemäß Absatz 1 dieses Artikels kostenlos.

Änderungsantrag 1045
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Für die Aufladung und Auszahlung des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4***	(7) ***Zur Festlegung des Ausgleichs zwischen Zahlungsdienstleistern für Transaktionen in digitalem Offline-Euro***

genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***erhoben***.

kommt ein proxybasierter Verteilungsmechanismus zur Anwendung. Im Rahmen dieses auf Proxy-Basis funktionierenden Verteilungsmechanismus überweisen die Zahlungsdienstleister, die Acquiring-Dienstleistungen erbringen, die anwendbaren Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern ***an einen von der Europäischen Zentralbank verwalteten gemeinsamen Pool der Zahlungsdienstleister. Die in diesem Pool angesammelten Beträge werden an die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, im Verhältnis zu den von ihnen im Zusammenhang mit Transaktionen in digitalen Offline-Euro erbrachten Aufladungs- und Auszahlungsdienste umverteilt. Die detaillierte Methode für den Proxy-basierten Verteilungsmechanismus und für die Berechnung der Umverteilung gemäß diesem Absatz wird in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, den die Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank erlässt.***

Or. en

Änderungsantrag 1046
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Aufladung und Auszahlung ***des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge*** in digitalen Euro***,*** werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.	(7) Für die Aufladung und Auszahlung ***auf das Zahlungskonto*** in digitalen Euro ***von Händlern*** werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben. ***Für die Aufladung und Auszahlung von Bargeld sind etwaig erhobene Gebühren objektiv gerechtfertigt und verhältnismäßig und dürfen in keinem Fall den niedrigsten Betrag überschreiten, den der***

	Zahlungsdienstleister dem jeweiligen Zahlungsdienstleister, der die digitalen Euro bereitstellt, für die Aufladung und Auszahlung von Euro-Banknoten und -Münzen auf ein Zahlungskonto für nicht digitale Euro berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1047
Fernando Navarrete Rojas, Markus Ferber, Stefan Berger, Daniel Caspary, Ralf Seekatz, Christophe Gomart, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Für die Aufladung und Auszahlung ***des digitalen Euro, einschließlich der in Artikel 13 Absatz 4 genannten Zahlungsvorgänge in digitalen Euro***, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.	(7) Für ***Transaktionen in digitalen Offline-Euro oder*** die Aufladung und Auszahlung ***von bzw. auf Konten für den digitalen Online-Euro von bzw. auf ein Zahlungskonto für nicht-digitale Euro, das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird***, werden keine Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern erhoben.

Or. en

Änderungsantrag 1048
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die Händlerentgelte für Transaktionen in digitalen Euro dürfen die für Bar- oder Debitkartenzahlungen geltenden Gebühren nicht übersteigen.

Or. en

Begründung

Diese Änderung schützt Händler, insbesondere KMU, vor unverhältnismäßigen oder verzerrenden Gebührenstrukturen und stellt sicher, dass der digitale Euro im Vergleich zu weit verbreiteten Alternativen wie Bargeld und Debitkarten eine kostengünstige Zahlungsmethode bleibt.

Änderungsantrag 1049
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Keine Umgehung der Bestimmung zur Gebührenfreiheit
	(1) Zahlungsdienstleister dürfen – beispielsweise, aber nicht ausschließlich – keine Kontoführungsgebühren, Inaktivitätsgebühren, Mindestguthabenanforderungen oder ähnliche Entgelte für Konten für den digitalen Euro oder Geräte für den digitalen Offline-Euro festlegen, sofern diese für grundlegende Zahlungsdienste genutzt werden.
	(2) Zahlungsdienstleister dürfen grundlegende Dienste des digitalen Euro nicht mit kostenpflichtigen Diensten so bündeln, dass es den Nutzern unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, auf die grundlegenden Dienste kostenlos zuzugreifen.
	(3) Zahlungsdienstleister dürfen Nutzer oder Händler, die nur gebührenfreie grundlegende Dienste in Anspruch nehmen, nicht durch eine geringere Dienstleistungsqualität, verzögerte Bearbeitung oder andere Maßnahmen zur Verhinderung von Umgehungen diskriminieren.
	(4) Die zuständigen Behörden der

Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Vorschriften und verhängen bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen, einschließlich der Anordnung zur Rückerstattung zu Unrecht erhobener Gebühren inklusive Zinsen.

(5) Zusätzliche Dienste, die über die grundlegenden Dienste des digitalen Euro hinausgehen, werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien erbracht.

(6) Die Kosten für Ausrüstung und Leistungsumfang unterliegen dem Vertragsrecht und den Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Für die Bereitstellung grundlegender Dienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro werden keine wertabhängigen Gebühren erhoben. Für zusätzliche Dienste wird ohne bestehende vertragliche Vereinbarung keine wertabhängige Gebühr erhoben.

(7) Um Umgehungen zu verhindern, kann die Europäische Zentralbank Leitlinien zur Unterscheidung zwischen grundlegenden Diensten und Mehrwertdiensten herausgeben.

(8) Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bestimmung zur Gebührenfreiheit.

Or. en

Änderungsantrag 1050
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a

Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Übergangszeitraum

(1) Während eines Übergangszeitraums von mindestens fünf Jahren ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro und oder bis zum Erlass des Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 17c durch die Kommission werden die Obergrenzen für die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und die Handelsentgelte für die obligatorischen Zahlungsdienste für den digitalen Euro gemäß diesem Artikel festgelegt. In jedem Fall darf der Übergangszeitraum zehn Jahre ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro nicht überschreiten.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank im Wege von Durchführungsrechtsakten, die einheitlichen Obergrenzen für das Euro-Währungsgebiet für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und für das Händlerentgelt sowie die nationalen Obergrenzen für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und für das Händlerentgelt auf der Grundlage von Gebühren für vergleichbare Zahlungsmittel gemäß der in Artikel 17b genannten Methode festzulegen, zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß Artikel 39 erlassen.

(3) Die Europäische Zentralbank

a) erhebt regelmäßig, gegebenenfalls zusammen mit den nationalen Zentralbanken, die Informationen, die für die Berechnung der in Absatz 2 genannten Obergrenzen relevant sind;

b) übermittelt der Kommission regelmäßig die Daten, die für die Berechnung der in Absatz 2 genannten Obergrenzen

erforderlich sind; und

c) leistet der Kommission technische Unterstützung bei der Berechnung der in Absatz 2 genannten Obergrenzen.

(4) Die in Absatz 2 genannten einheitlichen Obergrenzen für das Euro-Währungsgebiet gelten im gesamten Euro-Währungsgebiet.

(5) Abweichend von Absatz 4 gilt: Wenn die nationale Obergrenze für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern, das Händlerentgelt oder beide niedriger ist als die einheitliche Obergrenze für den Euro-Währungsraum und die Abweichung statistisch signifikant ist, gilt die nationale Obergrenze für Transaktionen, bei denen der Ort der Niederlassung des Zahlungsempfängers in diesem Mitgliedstaat liegt. Die Kommission bestimmt mit technischer Unterstützung der Europäischen Zentralbank im Rahmen der in Artikel 17b genannten Methodik, ob die Differenz statistisch signifikant ist.

Or. en

Änderungsantrag 1051
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Gebühren für Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro im Übergangszeitraum
	(1) Während des Übergangszeitraums von mindestens fünf Jahren ab der ersten Ausgabe des digitalen Euro und bis zum Beschluss, im Wege der Annahme eines Durchführungsrechtsakts zum kostenbasierten Ausgleichsmodell

überzugehen, werden die Obergrenzen für die Gebühr für Zahlungsdienste und für Händlerentgelte, die für die obligatorischen Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gelten, gemäß diesem Artikel festgelegt.

(2) Die Europäische Zentralbank berechnet die einheitlichen Obergrenzen für das Euro-Währungsgebiet für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und das Händlerentgelt sowie die nationalen Obergrenzen für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und das Händlerentgelt für vergleichbare Zahlungsmittel nach der in Artikel 17 genannten Methode.

(3) Die einheitlichen Obergrenzen für das Euro-Währungsgebiet gelten im gesamten Euro-Währungsgebiet.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist in dem Fall, dass die nationale Obergrenze für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und/oder das Händlerentgelt niedriger ist als die einheitliche Obergrenze für das Euro-Währungsgebiet, die nationale Obergrenze für Transaktionen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat stattfinden, anzuwenden, sofern die Abweichung von der einheitlichen Obergrenze für das Euro-Währungsgebiet statistisch signifikant ist. Die Kommission legt mit Unterstützung der EZB fest, ob die Differenz signifikant ist.

Or. en

Änderungsantrag 1052
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Artikel 17a

Die Ausgleichsregelung gemäß Artikel 17 tritt nach einem Übergangszeitraum von drei Jahren in Kraft, in dem die einschlägigen Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a festgelegt werden. In den ersten drei Jahren nach der Ausgabe des digitalen Euro beruht die Ausgleichsregelung für Zahlungsdienstleister, die an der Bereitstellung des digitalen Euro beteiligt sind, auf einer einheitlichen Obergrenze für die durchschnittliche Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und das Händlerentgelt für vergleichbare digitale Zahlungsmittel. Die Kommission erlässt mit technischer Unterstützung der EZB delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 38, um die Schwellenwerte festzulegen, unter denen eine Zahlung in digitalen Euro für die Zwecke des vorstehenden Absatzes als von geringem Wert betrachtet wird. Bei der Festlegung dieses Schwellenwerts berücksichtigt die Kommission

a) Marktdaten und die statistische Verteilung der Transaktionswerte im Massenzahlungsverkehr in der Union;

b) Häufigkeit und Wert der alltäglichen Einkäufe;

c) die Ziele der Sicherstellung finanzieller Inklusion und der Förderung einer kosteneffizienten Akzeptanz des digitalen Euro durch Händler, insbesondere durch Kleinst- und Kleinunternehmen; und

d) die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Akzeptanz von Zahlungen in digitalem Euro von geringem Wert für Händler mindestens ebenso wirtschaftlich günstig ist wie bestehende vergleichbare digitale Zahlungsmittel.

Die Kommission veröffentlicht die Schwellenwerte zur Ermittlung der Transaktionen in digitalen Euro von geringem Wert und überprüft diese regelmäßig.

Or. en

Änderungsantrag 1053
Auke Zijlstra

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17a
	Ausnahmeregelung für nationale Obergrenzen für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleistern und das Händlerentgelt, die unter der einheitlichen Obergrenze für das Euro-Währungsgebiet liegen
	(1) Die einheitlichen Obergrenzen des Euro-Währungsgebiets für die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und für das Händlerentgelt sowie die nationalen Obergrenzen wohl für die Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und für das Händlerentgelt für vergleichbare Zahlungsmittel werden von der Europäischen Zentralbank nach der in Artikel 17 genannten Methode berechnet.
	(2) Die einheitlichen Obergrenzen für das Euro-Währungsgebiet gelten im gesamten Euro-Währungsgebiet.
	(3) Abweichend von Absatz 2 ist in dem Fall, dass die nationale Obergrenze für die Gebühr zwischen den Zahlungsdienstleister oder für das Händlerentgelt oder für beide niedriger ist als die einheitliche Obergrenze für das Euro-Währungsgebiet, die national Obergrenze für Transaktionen in diesem Mitgliedstaat anzuwenden.

Or. en

Begründung

Die derzeitige Struktur des Zahlungsverkehrs im Euro-Währungsgebiet ist heterogen und fragmentiert. Die Einführung einer durchschnittlichen Obergrenze für das Euro-Währungsgebiet würde Händlern in Mitgliedstaaten, deren durchschnittliche Gebühren unter dieser Obergrenze liegen, nicht den erforderlichen Schutz bieten. Dies könnte die Unterstützung durch die Händler in diesen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Erfolg des digitalen Euro in der Anfangsphase gefährden. Niedrigere nationale Obergrenzen bieten in diesem Fall den notwendigen Schutz für Händler.

Änderungsantrag 1054
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	Methodik zur Berechnung der Gebührenobergrenzen
	(1) Die Methode zur Berechnung der Obergrenzen für die Zwecke der Artikel 17 und 17a und zur Erhebung der erforderlichen Daten, auch für die Zwecke der Durchführung der Evaluierung gemäß Artikel 17c, wird im Einklang mit den Anforderungen dieses Artikels festgelegt.
	(2) Die Berechnung der Gebührenobergrenzen für die Zwecke des Artikels 17 stützt sich auf eine statistisch repräsentative Gruppe kosteneffizienter Zahlungsdienstleister, die für den nationalen Zahlungsmarkt repräsentativ ist. Die Kosteneffizienz wird anhand der Durchschnittskosten pro Transaktion für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem digitalen Euro gemäß den Anhängen II und IIa ermittelt.
	(3) Die Methode zur Berechnung der Gebührenobergrenzen für die Zwecke des Artikels 17 und zur Erhebung der erforderlichen Daten, auch für die Zwecke der Durchführung der Evaluierung gemäß Artikel 17c, umfasst

die folgenden Rechnungslegungs- und Berichtspflichten:

a) die von Zahlungsdienstleistern bereitzustellenden Informationen;

b) Rechnungslegungsmethoden, die eine transparente und zuverlässige Erfassung der Kosten und Datenübertragung gewährleisten, die dem digitalen Euro zugeordnet werden können;

c) die zu berücksichtigenden Kostenkategorien; und

d) das Format und die Häufigkeit der Berichterstattung.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 erheben und aggregieren die Europäische Zentralbank oder gegebenenfalls die nationalen Zentralbanken die relevanten Daten zu Einheitskosten und Gewinnmargen aus der statistisch repräsentativen Stichprobe kosteneffizienter Zahlungsdienstleister gemäß Absatz 2. Die Europäische Zentralbank aggregiert diese Daten und übermittelt die aggregierten Daten an die Kommission.

(5) Die Methode zur Berechnung von Gebührenobergrenzen für die Zwecke des Artikels 17a muss

a) auf Zahlungsmitteln beruhen, die sowohl internationale als auch inländische Debitkartensysteme abdecken, die an Verkaufsstellen und im elektronischen Handel verwendet werden können;

b) festlegen, dass nur Debitkartensysteme für Verbraucher, die die unter Buchstabe a genannten Merkmale erfüllen, in die Berechnung einbezogen werden;

c) vorsehen, dass die Berechnung auf der Grundlage des gewogenen durchschnittlichen Gebührenniveaus auf der Grundlage des Volumens der Gebühren zwischen den Zahlungsdienstleistern und des

Handelsentgelts, die während des vorangegangenen Zwölfmonatszeitraums auf die unter den Buchstaben a und b genannten Zahlungsmittel erhoben wurden, im Verhältnis zum Gesamtwert der Zahlungsvorgänge in diesem Zeitraum erfolgt;

d) sicherstellen, dass die Gewinne für Zahlungsdienstleister, die sich daraus ergeben, dass das Eurosystem den Zahlungsdienstleistern keine Kosten für die Unterstützung der Bereitstellung von Diensten mit digitalem Euro für Nutzer des digitalen Euro in Rechnung stellt, gleichmäßig auf Zahlungsdienstleister und Nutzer verteilt werden;

e) die von Zahlungsdienstleistern bereitzustellenden Informationen enthalten; und

f) das Format und die Häufigkeit der Berichterstattung einschließen.

Die Methodik umfasst die Kriterien zur Bewertung der Repräsentativität von Zahlungsdienstleistern. Zu diesem Zweck konsultiert die Kommission die Europäische Zentralbank und die zuständigen nationalen Behörden.

Die Methode umfasst auch eine Definition des Schwellenwerts zur Bestimmung des Vorliegens einer statistischen Signifikanz im Sinne des Artikels 17a Absatz 4, um sicherzustellen, dass geringfügige statistische Abweichungen die einheitliche Anwendung nicht beeinträchtigen.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 erheben und aggregieren die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken relevante Daten zu Gebühren aus einer statistisch repräsentativen Stichprobe von Zahlungsdienstleistern, die Dienste für die in Artikel 17a Absatz 5 genannten Zahlungsmittel anbieten, und die Europäische Zentralbank aggregiert diese Daten und kann diese Daten mit

Händlern, die diese Dienste erhalten, validieren.

Die Datenerhebung erfolgt jährlich, um eine regelmäßige Neuberechnung der Gebührenobergrenzen zu ermöglichen. Die Europäische Zentralbank veröffentlicht jährlich aggregierte Daten über die Höhe der Gebühren, um die Markttransparenz zu fördern und gut funktionierende Marktbedingungen zu unterstützen.

(7) Die Zahlungsdienstleister stellen der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken alle für die Anwendung dieses Artikels erforderlichen Informationen zur Verfügung. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt, die von der Europäischen Zentralbank oder den nationalen Zentralbanken festgelegt wird. Die Europäische Zentralbank oder die nationalen Zentralbanken können verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

(8) Zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Anwendung dieses Artikels legt die Kommission spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Methodik im Wege von gemäß Artikel 39 Absatz 2 erlassenen Durchführungsrechtsakten fest. Die Kommission konsultiert die Europäische Zentralbank zu einem Entwurf der Methodik.

Or. en

Änderungsantrag 1055
Marco Falcone, Herbert Dorfmann, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17b
	(1) Spätestens zehn Jahre nach der Ausgabe des digitalen Euro führt die Kommission – sofern ausreichende und zuverlässige Daten zu den Kosten von Transaktionen in digitalen Euro in genauer, harmonisierter und überprüfbarer Form vorliegen und sich die durchschnittlichen Stückkosten und das Volumen der gesamten Transaktionen in digitalen Euro nach der Anpassungsphase der Verbraucher stabilisiert haben – nach Konsultation der Europäischen Zentralbank eine Überprüfung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem bewertet wird, ob das in Artikel 17 genannte Ausgleichsmodell durch ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell ersetzt werden soll.
	(2) Wird ein kostenbasiertes Ausgleichsmodell als kostengünstiger für die Händler sowie als effizienter und wettbewerbsfördernder für die Zahlungsmärkte angesehen und verhindert es Quersubventionierungen zwischen den Geschäftsmodellen verschiedener Händler oder innerhalb des europäischen Zahlungsökosystems, so passt die Kommission das Modell für Gebühren und Entgelte für die Erbringung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalen Euro an.
	(3) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bericht enthält einen Vergleich zwischen den Gebühren und Entgelten, die sich aus einem kostenbasierten Ausgleichsmodell einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne ergeben könnten, und den gemäß Artikel 17 Absatz 3 erhobenen Daten.
	(4) Die angemessene Gewinnspanne gemäß Absatz 3 wird auf der Grundlage

der Gewinnspanne berechnet, die von den Zahlungsdienstleistern mit den niedrigsten Margen im Euro-Währungsgebiet in einem bestimmten Jahr angewendet wird, wie sie der Kommission anhand einer statistisch repräsentativen Stichprobe von Zahlungsdienstleistern mitgeteilt wurde.

(5) Die Europäische Zentralbank kann von den Zahlungsdienstleistern verlangen, dass sie alle für die Anwendung dieses Artikels und die Überprüfung seiner Einhaltung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Alle angeforderten Informationen werden von den Zahlungsdienstleistern innerhalb der von der Europäischen Zentralbank gesetzten Frist übermittelt. Die Europäische Zentralbank kann verlangen, dass diese Informationen von einem unabhängigen Prüfer bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1056
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17c
	Evaluierung
	(1) Fünf Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro prüft die Kommission, ob die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) Es liegen ausreichende und zuverlässige Daten zu den Kosten vor, die Zahlungsdienstleistern durch die Bereitstellung von Zahlungsdiensten im Zusammenhang mit dem digitalem Euro entstehen;

b) die durchschnittlichen Einheitskosten sind ausreichend stabil und

c) die Anwendung der Gebührenobergrenze auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten wird voraussichtlich zur Erreichung der in Artikel 15 Absatz 2 genannten Ziele führen.

(2) Wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt die Kommission zu diesem Zweck einen Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 39 Absatz 2.

(3) Wenn die Kommission nach der Evaluierung zu dem Schluss kommt, dass die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, gibt sie die Gründe für diese Schlussfolgerung an.

(4) Wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, führt die Kommission die Evaluierung jährlich durch, jedoch höchstens über einen Zeitraum von fünf Jahren. In jedem Fall gelten zehn Jahre nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro automatisch die Obergrenzen gemäß Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 1.

(5) Die Europäische Zentralbank leistet der Kommission technische Unterstützung, indem sie Daten für die Zwecke dieses Artikels erhebt, aggregiert und validiert. Diese Daten werden jährlich von der Europäischen Zentralbank aktualisiert und in aggregierter Form veröffentlicht, um die Transparenz zu erhöhen und gut funktionierende Marktbedingungen zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 1057
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 17d
	Ausgleich für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro
	(1) Die in den Artikeln 17 und 17a genannten Obergrenzen für Händlerentgelte und Gebühren zwischen Zahlungsdienstleistern gelten gleichermaßen für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro.
	(2) Zur Festlegung des Ausgleichs zwischen Zahlungsdienstleistern für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro wird ein proxybasierter Verteilungsmechanismus eingesetzt.
	(3) Im Rahmen des in Absatz 2 genannten Mechanismus überweisen die Zahlungsdienstleister, die Acquiring-Dienstleistungen erbringen, die anwendbare Gebühr zwischen Zahlungsdienstleistern an einen von der Europäischen Zentralbank verwalteten gemeinsamen Pool der Zahlungsdienstleister. Die in diesem Pool angesammelten Beträge werden an die Zahlungsdienstleister, die den digitalen Euro bereitstellen, im Verhältnis zu den von ihnen im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in digitalen Offline-Euro erbrachten Aufladungs- und Auszahlungsdienste umverteilt.
	(4) Die detaillierte Methode für den Proxy-basierten Verteilungsmechanismus und für die Berechnung der Umverteilung gemäß Absatz 3 wird in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt, den die Kommission nach Anhörung der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 39 Absatz 2 erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 1058

Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro nur dann natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, bereitstellen, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1059
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro ***nur*** dann natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, bereitstellen, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.	(1) Zahlungsdienstleister dürfen den digitalen Euro ***lediglich*** dann natürlichen und juristischen Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, bereitstellen, wenn die Europäische Zentralbank und die nationale Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.

Or. en

Änderungsantrag 1060
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für den Abschluss der in Absatz 1 genannten Vereinbarung müssen alle der folgenden Bedingungen erfüllt sein:	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1061
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) In seinem Antrag hat sich der Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, verpflichtet,	b) In seinem Antrag hat sich der Mitgliedstaat, dessen Währung nicht der Euro ist, verpflichtet, ***mit der Europäischen Zentralbank eine Vereinbarung zu schließen, die mindestens die folgenden Anforderungen umfasst***:

Or. en

Änderungsantrag 1062
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann.	(3) In der in Absatz 1 genannten Vereinbarung werden die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen und -verfahren sowie die Fälle festgelegt, in denen die Vereinbarung beschränkt, ausgesetzt oder beendet werden kann***, insbesondere, wenn das Drittland nach Artikel 23 der Verordnung [bitte Verweis einfügen –***

Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche (COM(2021) 420 final)] als Drittland eingestuft wurde, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist, oder nach Artikel 24 dieser Verordnung als Drittland, dessen nationales System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Mängel in Bezug auf die Einhaltung aufweist, oder nach Artikel 25 dieser Verordnung als Drittland, von dem eine Bedrohung für das Finanzsystem der Union ausgeht. Diese Vereinbarung wird durch eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Zentralbank und der nationalen Zentralbank und gegebenenfalls der zuständigen nationalen Behörde des Drittlandes ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 1063
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Wenn die Europäische Zentralbank die Unterzeichnung der in Absatz 2 genannten Vereinbarung ablehnt, teilt sie der Kommission die Gründe dafür mit. Die Kommission prüft dann, ob diese Gründe ausreichen, um die Entscheidung, die Vereinbarung nicht abzuschließen, zu rechtfertigen. Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, können beschließen, die in Absatz 2 genannte Vereinbarung nicht zu unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1064
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Das Drittland sorgt dafür, dass die dort niedergelassenen oder tätigen Intermediäre, die den digitalen Euro bereitstellen, Aufsichts- und Regulierungsanforderungen unterliegen, die denen für in der Union niedergelassene Zahlungsdienstleister mindestens gleichwertig sind.	c) Das Drittland sorgt dafür, dass die dort niedergelassenen oder tätigen Intermediäre, die den digitalen Euro bereitstellen, Aufsichts- und Regulierungsanforderungen unterliegen, die denen für in der Union niedergelassene Zahlungsdienstleister mindestens gleichwertig sind. ***Diese Gleichwertigkeit wird im Wege eines Gleichwertigkeitsbeschlusses in Form eines Durchführungsrechtsakts der Kommission überprüft.***

Or. en

Änderungsantrag 1065
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vorbehaltlich weiterer Bedingungen, die zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder Gebiet vereinbart werden können, muss die Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland oder Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung nach Absatz 1 geschlossen wurde, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfolgen.	(2) Vorbehaltlich weiterer Bedingungen, die zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder Gebiet vereinbart werden können***, und vorbehaltlich des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen der Zentralbank dieses Drittlandes und der Europäischen Zentralbank*** muss die Bereitstellung des digitalen Euro für natürliche und juristische Personen mit Aufenthalt oder Niederlassung in einem Drittland oder Gebiet, für das eine Währungsvereinbarung

nach Absatz 1 geschlossen wurde, unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 1066
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen unterliegen vorherigen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank einerseits und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ***und*** von Drittländern andererseits.	(1) Währungsübergreifende Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen unterliegen vorherigen Vereinbarungen zwischen der Europäischen Zentralbank einerseits und den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, ***oder den nationalen Zentralbanken*** von Drittländern andererseits.

Or. en

Änderungsantrag 1067
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.	(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen ***im möglichen Umfang*** zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1068
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.	(2) Die Europäische Zentralbank arbeitet ***aktiv*** mit den nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, zusammen, um interoperable Zahlungen zwischen dem digitalen Euro und anderen Währungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1069
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfügt über Nutzungs- und Servicefunktionen, die einfach und leicht zu bedienen sind, auch für Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie ältere Menschen;	a) verfügt über Nutzungs- und Servicefunktionen, die ***zugänglich, sichtbar,*** einfach***, kostenlos*** und leicht zu bedienen sind, auch für Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie ältere Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 1070
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) verfügt über Nutzungs- und Servicefunktionen, die einfach und leicht zu bedienen sind, auch für Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie ältere Menschen;	a) verfügt über Nutzungs- und Servicefunktionen, die einfach, ***zugänglich*** und leicht zu bedienen sind, auch für Menschen mit Behinderungen, funktionalen Einschränkungen oder begrenzten digitalen Fähigkeiten sowie ältere Menschen;

Or. en

Änderungsantrag 1071
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ist für Menschen mit Behinderungen zugänglich, indem er den in Anhang I der Richtlinie 2019/882 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen entspricht.	b) ist für Menschen mit Behinderungen zugänglich ***und kostenlos***, indem er den in Anhang I der Richtlinie 2019/882 festgelegten Barrierefreiheitsanforderungen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1072
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) ist mit allen weit verbreiteten Zahlungsfunktionen wie mobilen Geldbörsen interoperabel.

Or. en

Änderungsantrag 1073
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) lässt Verbrauchern die Wahl, ob sie ein elektronisches Gerät oder eine physische Karte verwenden möchten.

Or. en

Änderungsantrag 1074
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro ***nicht*** verpflichtet, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen ***oder ein solches Konto zu eröffnen bzw. andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen***.	(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro verpflichtet, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen.

Or. en

Änderungsantrag 1075
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet, ***über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen bzw.*** andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen.	(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet, andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1076
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen bzw. andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen.	(2) In ihren Beziehungen zu den jeweiligen Zahlungsdienstleistern, die Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro erbringen, sind die Nutzer des digitalen Euro nicht verpflichtet ***bzw. dürfen nicht mit der Standardvorgabe konfrontiert sein***, über ein Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro zu verfügen oder ein solches Konto zu eröffnen bzw. andere Produkte in nicht-digitalen Euro anzunehmen. ***Die Möglichkeit, ausschließlich Dienste des digitalen Euro ohne andere Produkte oder Dienstleistungen desselben Anbieters zu nutzen, wird im Einklang mit Absatz 1 auf zugängliche Weise angeboten.***

Or. en

Änderungsantrag 1077
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügt über eine eindeutige Kontonummer.	(3) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro verfügt über eine eindeutige Kontonummer***, die von der Europäischen Zentralbank festgelegt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1078
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zahlungsdienstleister gestatten Nutzern des digitalen Euro, die natürliche Personen sind und als Verbraucher handeln, auf Anfrage zusätzlich zur Zahlungszugangsnummer in digitalen Euro die Verwendung zusätzlicher Proxy-Aliasnamen. Die Europäische Zentralbank kann die Verwendung von Proxy-Aliasnamen zusammen mit der eindeutigen Zahlungszugangsnummer für den digitalen Euro ermöglichen, ohne Zugang zu Informationen über diese Proxy-Aliasnamen zu erhalten. Die Europäische Zentralbank kann die Aufgabe, die Verwendung von Proxy-Aliasnamen zu ermöglichen, einem Anbieter von Unterstützungsdiensten übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 1079
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. ***Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.***	(4) Jedes ***Offline-Gerät*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1080
Christophe Gomart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. ***Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.***	(4) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro ***bei demselben Zahlungsdienstleister*** verknüpft werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1081
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro kann mit einem ***oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten*** für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.	(4) Jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro kann mit einem ***Konto*** für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden***, das bei demselben Zahlungsdienstleister geführt wird und vom Nutzer des digitalen Euro angegeben wird***. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1082
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Jedes ***Zahlungskonto*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.	(4) Jedes ***Online-Zahlungskonto*** für den digitalen Euro kann mit einem oder mehreren vom Nutzer des digitalen Euro angegebenen Zahlungskonten für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden. Für die Zwecke von Artikel 13 Absatz 4 darf jedes Zahlungskonto für den digitalen Euro nur mit einem Zahlungskonto für den nicht-digitalen Euro verknüpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 1083
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Zahlungsdienstleister können

	es mehreren Nutzern des digitalen Euro erlauben, sich ein Zahlungskonto für den digitalen Euro zu teilen.

Or. en

Änderungsantrag 1084
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen Euro ein Zahlungskonto für den digitalen Euro teilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1085
Engin Eroglu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen Euro ein Zahlungskonto für den digitalen Euro teilen.	(5) Die Zahlungsdienstleister erlauben, dass sich mehrere Nutzer des digitalen Euro ein Zahlungskonto für den digitalen Euro teilen***, sofern jedes Konto für den digitalen Euro nur auf den Namen eines einzigen Nutzers registriert ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste in digitalen Euro anbieten, stellen allen Nutzern des digitalen Euro mindestens ein physisches und ein nicht-physisches obligatorisches Zahlungsinstrument zur Verfügung, mit dem sie sowohl online als auch offline Zahlungsvorgänge in digitalen Euro durchführen können. Den Verbrauchern wird kostenlos ein obligatorisches Zahlungsinstrument zur Verfügung gestellt. Der Verbraucher kann wählen, welches obligatorische Zahlungsinstrument kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 1087
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Infrastruktur für den digitalen Euro umfasst dezentrale Ausfallmechanismen, die die Kontinuität der Zahlungen im Falle von Ausfällen des Zentralsystems, Netzausfällen oder Cyberangriffen ermöglichen. Darüber hinaus sollten diese Ausfallmechanismen in der Lage sein, die Gefahren für den Kryptographie des digitalen Euro zu mindern, da diese aufgrund plötzlicher und rascher Fortschritte bei der schnellen Primfaktorzerlegung oder der Technologie von Quantencomputern einer ständigen Gefahr ausgesetzt ist.

Or. en

Begründung

Gewährleistet eine robuste Zahlungsstabilität und Betriebskontinuität unter widrigen Bedingungen durch die Einrichtung dezentraler Ausfalloptionen. Der unerklärliche Ausfall der TARGET2-Server im Februar 2025, bei dem zwei unabhängige Hardwarekomponenten gleichzeitig ausfielen, obwohl zuvor weltweit noch nie eine einzige Komponente ausgefallen war, ist eine deutliche Warnung. Darüber hinaus hängt die Funktionsweise der Kryptografie der digitalen Zentralbankwährung stark davon ab, dass es keine größeren Fortschritte in den Bereichen Primfaktorzerlegung oder Quantencomputer gibt.

Änderungsantrag 1088
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission erarbeitet Leitlinien für die Mitgliedstaaten, wie sichergestellt werden kann, dass Zahlungslösungen für den digitalen Euro einfach, zugänglich und leicht zu bedienen sind. Diese Leitlinien umfassen auch die Kommunikation über den digitalen Euro gegenüber den Nutzern, um das Verständnis und Vertrauen in den digitalen Euro sowie den Schutz der Privatsphäre zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 1089
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Der digitale Euro wird ohne unnötige Verzögerung eingeführt, sobald er technisch einsatzbereit ist und die entsprechenden Rechtsvorschriften der Union in Kraft getreten sind.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Nutzer des digitalen Euros können wählen, ob ihre Nahzahlungen in digitalen Euro standardmäßig online oder offline erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1091
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Nutzer des digitalen Euros können wählen, ob ihre Nahzahlungen in digitalen Euro standardmäßig offline oder online erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Nutzer des digitalen Euro können festlegen, ob Nahzahlungen

standardmäßig offline oder online ausgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1093
Luděk Niedermayer, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Vor ihrer vollständigen Einführung in der gesamten Union, auch in den Mitgliedstaaten, die eine Vereinbarung gemäß Artikel 18 Absatz 2 geschlossen haben, kann die Europäische Zentralbank lokale oder regionale Testphasen durchführen, um die Robustheit, Sicherheit und Betriebsbereitschaft der Infrastruktur für den digitalen Euro zu bestätigen.

Or. en

Änderungsantrag 1094
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Nutzer des digitalen Euro haben die Möglichkeit, eine automatische Aufladung ihrer Offline-Bestände an digitalem Euro einzurichten, sofern das Gerät des Nutzers des digitalen Euro die automatische Aufladung unterstützt. Die automatische Aufladung erfolgt unbeschadet der gemäß Artikel 37 Absatz 5 festgelegten Obergrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Nutzer des digitalen Euro haben die Möglichkeit, eine automatische Aufladung ihrer Offline-Bestände an digitalem Euro einzurichten, sofern das Gerät des Nutzers des digitalen Euro die automatische Aufladung unterstützt. Die automatische Aufladung erfolgt unbeschadet der gemäß Artikel 37 festgelegten Obergrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1096
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Nutzer des digitalen Euro können eine automatische Aufladung ihrer Offline-Bestände an digitalem Euro aktivieren, sofern ihr Gerät diese Funktion unterstützt. Für die automatische Aufladung gelten weiterhin die gemäß Artikel 37 Absatz 5 festgelegten Obergrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1097
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die Nutzer des digitalen Euros können wählen, ob ihre Nahzahlungen in digitalen Euro standardmäßig online oder offline erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1098
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Die Nutzer des digitalen Euro haben die Möglichkeit, eine automatische Aufladung ihrer Offline-Bestände an digitalem Euro einzurichten, sofern das Gerät des Nutzers des digitalen Euro die automatische Aufladung unterstützt. Die automatische Aufladung erfolgt unbeschadet der gemäß Artikel 37 Absatz 5 festgelegten Obergrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1099
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste in digitalen Euro anbieten, stellen allen Nutzern des digitalen Euro obligatorische

Zahlungsinstrumente zur Verfügung, mit denen sie sowohl online als auch offline Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ausführen können.

Or. en

Änderungsantrag 1100
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste in digitalen Euro anbieten, müssen allen Nutzern des digitalen Euro obligatorische Zahlungsinstrumente zur Verfügung stellen, mit denen sie sowohl online als auch offline Zahlungsvorgänge in digitalen Euro ausführen können.

Or. en

Änderungsantrag 1101
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Zahlungsdienstleister, die Zahlungsdienste in digitalen Euro anbieten, stellen allen Nutzern des digitalen Euro die obligatorischen Zahlungsinstrumente zur Verfügung, die für die Ausführung von Transaktionen in digitalen Euro sowohl im Online- als auch im Offline-Modus erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 1102
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Zahlungsdienstleister, die Acquiring-Dienstleistungen bereitstellen, ermöglichen ihren Kunden die Annahme von Zahlungen in digitalem Euro über obligatorische Kommunikationstechnologien. Zahlungsempfänger, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die über diese Kommunikationstechnologien getätigt werden, nicht ablehnen. Die obligatorischen Kommunikationstechnologien sind diejenigen, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen detaillierter Maßnahmen, Vorschriften und Standards gemäß Artikel 5 Absatz 2 und in Übereinstimmung mit Artikel 28 festgelegt werden. Dies gilt unbeschadet zusätzlicher, optionaler Kommunikationstechnologien, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Verfügung stellen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1103
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Zahlungsdienstleister, die Dienstleistungen zur Annahme digitaler Euro anbieten, ermöglichen ihren Kunden die Annahme von Zahlungen in digitalem Euro über obligatorische Kommunikationstechnologien. Zahlungsempfänger, die gemäß Artikel 7 Absatz 3 zur Annahme des digitalen Euro verpflichtet sind, dürfen Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, die über diese Kommunikationstechnologien getätigt werden, nicht ablehnen.

Or. en

Änderungsantrag 1104
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Zahlungsdienstleister, die Dienstleistungen zur Annahme digitaler Euro anbieten, stellen sicher, dass ihre Kunden Zahlungen in digitalem Euro über obligatorische Kommunikationstechnologien annehmen können. Zahlungsempfänger, die der Annahmepflicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 unterliegen, dürfen Transaktionen in digitalen Euro, die über diese Technologien getätigt werden, nicht ablehnen.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Marco Falcone, Fulvio Martusciello

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten obligatorischen Zahlungsinstrumente und Kommunikationstechnologien sind diejenigen, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen der detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards gemäß Artikel 5 Absatz 2 festgelegt werden. Dies gilt unbeschadet zusätzlicher Zahlungsinstrumente und Kommunikationstechnologien, die die Europäische Zentralbank gemäß Artikel 5 Absatz 2 zur Verfügung stellen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Die in den Absätzen 8 und 9 genannten obligatorischen Zahlungsinstrumente und Kommunikationstechnologien entsprechen denjenigen, die von der Europäischen Zentralbank in den gemäß Artikel 5 Absatz 2 erlassenen detaillierten Maßnahmen, Vorschriften und Standards festgelegt wurden. Dies berührt nicht die Möglichkeit der Europäischen Zentralbank, weitere Zahlungsinstrumente oder Kommunikationstechnologien gemäß Artikel 5 Absatz 2 einzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro steht ab der ersten Ausgabe sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1108
Luděk Niedermayer, Dirk Gotink, Martine Kemp

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro ***steht ab der ersten Ausgabe*** sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung.	(1) ***Ab der ersten Ausgabe steht*** der digitale Euro ***gleichzeitig*** sowohl für Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der digitale Euro steht ab der ersten Ausgabe ***sowohl*** für ***Online- als auch für Offline-Zahlungsvorgänge*** zur Verfügung.	(1) Der digitale Euro steht ab der ersten Ausgabe für ***Online-Zahlungsvorgänge*** zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1110
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der digitale Euro steht für Transaktionen in digitalen Offline-Euro zur Verfügung, sobald die technische Infrastruktur dies zulässt – spätestens jedoch zwölf Monate nach der ersten Ausgabe des digitalen Euro.

Or. en

Änderungsantrag 1111
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Verfügbarkeit der Online- oder Offline-Version des digitalen Euro darf nicht von einem Markttest oder anderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Online- und Offline-Bestände an	(2) Online- und Offline-Bestände an

digitalen Euro sind ***auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro*** untereinander zum Nennwert konvertierbar.	digitalen Euro sind untereinander zum Nennwert konvertierbar.

Or. en

Änderungsantrag 1113
Regina Doherty

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Online- und Offline-Bestände an digitalen Euro sind auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro untereinander zum Nennwert konvertierbar.	(2) Online- und Offline-Bestände an digitalen Euro sind auf Antrag des Nutzers des digitalen Euro ***ohne unangemessene Verzögerung*** untereinander zum Nennwert konvertierbar.

Or. en

Änderungsantrag 1114
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Nutzer des digitalen Euro kann in der Zahlungsanwendung einen Standardmodus einstellen können, wobei er zwischen der Online- und der Offline-Funktionalität wählen kann.

Or. en

Änderungsantrag 1115
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor der Auslösung eines*** Zahlungsvorgangs in digitalen Euro ***im Rahmen einer Nahzahlung werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro*** offline oder online erfolgt.	(3) ***Der Zahlungsempfänger und der Zahler können angeben, ob der*** Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Vor der Auslösung eines*** Zahlungsvorgangs in digitalen Euro ***im Rahmen einer Nahzahlung werden der Zahlungsempfänger und der Zahler darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro*** offline oder online erfolgt.	(3) ***Der Zahlungsempfänger und der Zahler können angeben, ob der*** Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 1117
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro im Rahmen einer Nahzahlung werden der Zahlungsempfänger und der Zahler	(3) Vor der Auslösung eines Zahlungsvorgangs in digitalen Euro im Rahmen einer Nahzahlung werden der Zahlungsempfänger und der Zahler ***davon***

darüber informiert, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online ***erfolgt***.	***in Kenntnis gesetzt***, ob der Zahlungsvorgang in digitalen Euro offline oder online ***ausgeführt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1118
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Hinsichtlich Zahlungen in digitalen Euro, die an Ort und Stelle getätigt werden, haben Nutzer des digitalen Euro die Möglichkeit, eine Standardeinstellung für die Ausführung als Offline- oder Online-Zahlungsvorgang in digitalen Euro festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Michalis Hadjipantela

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Nutzer des digitalen Euros können wählen, ob ihre Nahzahlungen in digitalen Euro standardmäßig online oder offline erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1120
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Nutzer des digitalen Euros können wählen, ob ihre Nahzahlungen in digitalen Euro standardmäßig online oder offline erfolgen sollen.

Or. en

Änderungsantrag 1121
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Nutzer des digitalen Euro haben die Möglichkeit, eine automatische Aufladung ihrer Offline-Bestände an digitalem Euro einzurichten, sofern das Gerät des Nutzers des digitalen Euro die automatische Aufladung unterstützt. Die automatische Aufladung erfolgt unbeschadet der in dieser Verordnung festgelegten Obergrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 1122
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Sofern das Gerät des Nutzers des digitalen Euro dies technisch unterstützt, steht diesem eine automatisierte

Aufladung seiner Offline-Bestände in digitalem Euro zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1123
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Sicherheitsanforderungen für Zahlungsvorgänge in digitalen Offline-Euro
	Die Europäische Zentralbank entwickelt die technischen Sicherheits- und Integritätsanforderungen, einschließlich des entsprechenden Zertifizierungsverfahrens, für lokale Speichergeräte, um deren Widerstandsfähigkeit gegen Betrug, Fälschung, Doppelausgaben oder Datenschutzverletzungen sicherzustellen, einschließlich modernster kryptografischer Sicherheitsvorkehrungen und Abwehrmechanismen gegen unbefugte Verwendung.
	Die Zahlungsdienstleister stellen sicher, dass die Geräte, die die Offline-Funktionalität unterstützen, den von der EZB festgelegten technischen Standards entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1124
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23b
	Haftung bei technischem Versagen
	(1) Im Falle eines Systemausfalls, einer technischen Störung oder einer Unterbrechung der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bleibt die Haftung der Europäischen Zentralbank gegenüber dem Nutzer unberührt. Wertverluste durch solche Störungen gehen nicht zu Lasten des Nutzers.
	(2) Im Falle eines Ausfalls, einer Fehlfunktion oder einer Beeinträchtigung der technischen Sicherheits- und Integritätsmerkmale der zertifizierten lokalen Speichergeräte, einschließlich des Schutzes vor Betrug, Fälschung und Doppelausgaben oder Datenschutzverletzungen, unterrichtet der Zahlungsdienstleister unverzüglich die betroffenen Nutzer und Händler. Der Zahlungsdienstleister unterrichtet auch die EZB unverzüglich, wenn der Ausfall die Sperrung oder die Rücknahme von Geräten oder Zahlungsinstrumenten erforderlich machen könnte oder wenn eine öffentliche Kommunikation erforderlich ist, um System- oder Sicherheitsrisiken zu mindern.
	(3) Der Zahlungsdienstleister ergreift unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um Zahlungsinstrumente oder betroffene Geräte zurückzuziehen, zu sperren oder zu deaktivieren, und stellt sicher, dass sie unverzüglich ersetzt werden.
	(4) Der Zahlungsdienstleister für den digitalen Euro entschädigt den betroffenen Nutzer oder Händler für Verluste, die unmittelbar durch den Ausfall technischer Sicherheitsfunktionen verursacht wurden, und hat gegenüber

der Europäischen Zentralbank einen Regressanspruch für den Verlust und die direkten Kosten des Ersatzes eines zertifizierten Geräts, sofern der Ausfall auf die von der EZB gemäß dieser Verordnung entwickelten technischen Spezifikationen zurückzuführen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1125
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23c
	Modernste Technologie der Infrastruktur für den digitalen Euro
	(1) Die Gestaltung und der Betrieb der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro stützen sich auf modernste Technologien, die
	a) die Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen sicherstellen, einschließlich Zero-Knowledge-Proof-Systeme, fortgeschrittener Verschlüsselungsverfahren und anderer modernster Technologien, die die Unverknüpfbarkeit und Minimierung von Daten und die Überprüfung von Transaktionen ohne Offenlegung personenbezogener Daten ermöglichen und gleichzeitig einen soliden Schutz vor Datenschutzverletzungen und unbefugtem Zugriff gewährleisten;
	b) die Sicherheit, Kontinuität und Integrität der Abwicklungsinfrastruktur sowie ihre Widerstandsfähigkeit gegen Cyberbedrohungen gewährleisten und

gleichzeitig die Einsatzbereitschaft von Backup-Lösungen sicherstellen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels überwacht die Europäische Zentralbank technologische Entwicklungen, insbesondere modernste Technologien zum Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Cybersicherheit, der Betriebsstabilität sowie zur Aufdeckung und Verhütung von Betrug und Geldwäsche.

Die Europäische Zentralbank prüft die Implementierung neuer technologischer Entwicklungen in die Infrastruktur des digitalen Euro, nachdem sie deren Skalierbarkeit, Interoperabilität mit der bestehenden Infrastruktur und deren Auswirkungen auf folgende Aspekte bewertet hat:

a) die Sicherheit, Integrität, Effizienz und Innovation der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro, mit besonderem Schwerpunkt auf neuen Technologien, die den Datenschutz stärken und gleichzeitig die Überprüfbarkeit, die Einhaltung von Vorschriften und die Betrugsbekämpfung gewährleisten können;

b) Gesamtleistung in den Bereichen Umwelt und Energieeffizienz;

c) potenzielle Abhängigkeiten von Anbietern aus Drittländern.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des	***entfällt***

digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank

Or. en

Änderungsantrag 1127
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, ***kann*** die Europäische Zentralbank	(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, ***muss*** die Europäische Zentralbank ***zusammen mit der Governance-Plattform für den digitalen Euro***

Or. en

Änderungsantrag 1128
Damian Boeselager
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, ***kann*** die Europäische Zentralbank	(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen Euro bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, ***muss*** die Europäische Zentralbank

Or. en

Änderungsantrag 1129

Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen ***Euro*** bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank	(1) Um sicherzustellen, dass Zahlungsdienstleister und Nutzer des digitalen ***Online-Euro*** bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro nutzen können, kann die Europäische Zentralbank ***die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Solche Transaktionen dürfen weder direkt noch indirekt programmierbare Beschränkungen für rechtmäßige Ausgaben begründen noch individuelle Ablaufdaten oder verhaltensabhängige Beschränkungen zulassen. Die Freiheit der Nutzer, über ihr Geld ohne externe Bedingungen zu verfügen, muss jederzeit gewährleistet sein.***

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass bedingte Zahlungen nicht dazu verwendet werden können, programmierbare Beschränkungen für rechtmäßige Ausgaben einzuführen. Individuelle Ablaufdaten oder verhaltensabhängige Beschränkungen würden die Freiheit der Nutzer, über ihre Geld zu verfügen, untergraben und das Vertrauen in den digitalen Euro beeinträchtigen. Somit gewährleistet die Bestimmung den nicht programmierbaren Charakter der Währung sorgt für den Schutz der Grundrechte und Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 1130
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 5 Absatz 2 detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen, die	***entfällt***

Zahlungsdienstleister anwenden können, um interoperable bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu gewährleisten;

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da bereits in Änderungsantrag 10 enthalten.

Änderungsantrag 1131
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) gemäß Artikel 5 Absatz 2 detaillierte Maßnahmen, Vorschriften und Standards erlassen, die Zahlungsdienstleister anwenden können, um interoperable bedingte Zahlungsvorgänge in digitalen Euro zu gewährleisten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1132
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1133
Rada Laykova, Siegbert Frank Droese
im Namen der ESN-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Nicht erforderlich, da bereits in Änderungsantrag 10 enthalten.

Änderungsantrag 1134
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen, erforderlich sind**.**	b) die Funktionen in der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro bereitstellen, die für die Ausführung bedingter Zahlungsvorgänge in digitalen Euro, einschließlich der Rückstellung von Geldbeträgen ***und Zahlungen über Distributed Ledger***, erforderlich sind***;***

Or. en

Änderungsantrag 1135

Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den europäischen Unternehmen ermöglichen, bedingte Zahlungen unter Verwendung des digitalen Euro in einem Business-to-Business-Kontext auszuführen;

Or. en

Änderungsantrag 1136
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Europäische Zentralbank überwacht die technologischen Fortschritte, einschließlich Innovationen, die speziell auf die Stärkung der Privatsphäre, des Datenschutzes, der Sicherheit, der Widerstandsfähigkeit sowie der Aufdeckung und Verhütung von Betrug abzielen.

Or. en

Änderungsantrag 1137
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Europäische Zentralbank

	bewertet die mögliche Integration technologischer Fortschritte in die Infrastruktur des digitalen Euro unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der großflächigen Einsetzbarkeit sowie der Auswirkungen auf Sicherheit, Effizienz und Innovation sowie etwaiger sich aus der Nutzung ergebender Abhängigkeiten oder Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 1138
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim digitalen Euro handelt es sich nicht um programmierbares Geld.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1139
Luděk Niedermayer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim digitalen Euro handelt es sich nicht um programmierbares Geld.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1140
Dirk Gotink

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Beim digitalen Euro handelt es sich nicht um programmierbares Geld.	(2) Beim digitalen Euro handelt es sich nicht um programmierbares Geld ***und die Privatsphäre der Nutzer des digitalen Euro muss in jedem Fall geschützt und gewährleistet sein***.

Or. en

Änderungsantrag 1141
Sibylle Berg

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Bonus-, Punkte- oder Treueprogramme
	(1) Zahlungsdienstleister dürfen im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Euro freiwillige Bonus-, Punkte- oder Treueprogramme anbieten, sofern diese Programme vollständig mit den Vorschriften der Union zum Datenschutz und zur Datensicherheit vereinbar sind und keine Rückschlüsse auf das Zahlungs- oder Konsumverhalten des Nutzers ermöglichen.
	(2) Die Ausgestaltung solcher Programme muss sicherstellen, dass keine Transaktionsdaten, Metadaten oder sonstige personenbezogene Informationen an Programmebetreiber oder Dritte weitergegeben werden, die nicht unbedingt erforderlich sind, um den Vorteil gutzuschreiben. Die Programme müssen auf datenschutzfördernden Technologien beruhen, einschließlich lokaler Verarbeitung, Pseudonymisierung, kryptografischer Nachweise oder vergleichbarer Technologien.

(3) Bonus- und Treueprogramme dürfen die Grundfunktionalität, Interoperabilität oder Nutzung des digitalen Euro weder beeinträchtigen noch beschränken. Ihre Inanspruchnahme ist freiwillig, und sie dürfen nicht als Voraussetzung für die Nutzung des digitalen Euro dienen.

(4) Es ist unzulässig, zentrale Datenbanken über das Zahlungsverhalten der Nutzer zu erstellen oder personenbezogene Transaktionshistorien für die Teilnahme an solchen Programmen zu verlangen.

(5) Die Europäische Zentralbank veröffentlicht Leitlinien zur technischen Interoperabilität von Bonus- und Treueprogrammen unter Nutzung offener, interoperabler Schnittstellen gemäß den technischen Spezifikationen der Europäischen Zentralbank. Die Umsetzung erfolgt im Einklang mit den Vorgaben zu Schnittstellen unter der Richtlinie (EU) 2015/2366 bzw. deren Nachfolgeregelungen.

Or. de

(Siehe auch den neuen Erwägungsgrund 56a.)

Begründung

Die Einführung datenschutzfreundlicher Bonus- und Treueprogramme bietet drei entscheidende Vorteile. Erstens wirkt der digitale Euro plötzlich weniger wie ein Behördenprojekt aus dem letzten Jahrhundert. Zweitens erhält Europa etwas, das man mit gutem Willen als Datensouveränität bezeichnen könnte. Drittens müssen wir uns weniger von globalen Zahlungssystemen abhängig fühlen, die mehr über unseren Lebenswandel wissen als unsere eigenen Familien (wobei das für Manche auch besser sein mag).

Änderungsantrag 1142
Nikos Papandreou, Aurore Lalucq, Evelyn Regner, Carla Tavares, Jonás Fernández, Thomas Bajada, Matthias Ecke, Eero Heinäluoma

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Modernste Technologie
	(1) Die Europäische Zentralbank überwacht die technologischen Entwicklungen für die in Artikel 24a Absatz 2 genannten Zwecke, einschließlich neuer Technologien, die insbesondere zum Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Sicherheit, der Vorsorge, der Widerstandsfähigkeit sowie der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug konzipiert werden.
	(2) Die Europäische Zentralbank prüft nach der Bewertung ihres Zwecks die Umsetzung neuer technologischer Entwicklungen in der Infrastruktur des digitalen Euro; Verfügbarkeit in großem Umfang; Auswirkungen auf Resilienz, Vorsorge, Sicherheit, Effizienz und Innovation; die möglichen Abhängigkeiten, die mit der Einführung verbunden sein können; sowie die damit verbundenen potenziellen Risiken.
	(3) Ab dem 1. Januar 2027 müssen alle neu hergestellten Zahlungsterminals in Europa mit einem systemunabhängigen Kernel ausgestattet sein, damit sie für die Akzeptanz von Zahlungsvorgängen in digitalen Euro vorbereitet sind. Dieses offene System muss sowohl für regionale als auch für nationale europäische Zahlungssysteme zugänglich sein, damit Kunden bei einem ausgerufenen Notfall unabhängig von ihrem Zahlungsdienstleister kontaktlose Zahlungen im gesamten Euro-Währungsgebiet vornehmen können.

Or. en

Änderungsantrag 1143
Eero Heinäluoma, Marina Kaljurand, Sven Mikser

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Modernste Technologie
	(1) Die Europäische Zentralbank überwacht die technologischen Entwicklungen für die in Artikel 24a Absatz 2 genannten Zwecke, einschließlich neuer Technologien, die insbesondere zum Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Sicherheit, der Vorsorge, der Widerstandsfähigkeit sowie der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug konzipiert werden.
	(2) Die Europäische Zentralbank prüft nach der Bewertung ihres Zwecks die Umsetzung neuer technologischer Entwicklungen in der Infrastruktur des digitalen Euro; Verfügbarkeit in großem Umfang; Auswirkungen auf Resilienz, Vorsorge, Sicherheit, Effizienz und Innovation; die möglichen Abhängigkeiten, die mit der Einführung verbunden sein können; sowie die damit verbundenen potenziellen Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 1144
Katri Kulmuni

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Modernste Technologie
	(1) Die Europäische Zentralbank überwacht die technologischen

Entwicklungen für die in Artikel 24a Absatz 2 genannten Zwecke, einschließlich neuer Technologien, die insbesondere zum Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Sicherheit, der Vorsorge, der Widerstandsfähigkeit sowie der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug konzipiert werden.

(2) Die Europäische Zentralbank prüft nach der Bewertung ihres Zwecks die Umsetzung neuer technologischer Entwicklungen in der Infrastruktur des digitalen Euro; Verfügbarkeit in großem Umfang; Auswirkungen auf Resilienz, Vorsorge, Sicherheit, Effizienz und Innovation; die möglichen Abhängigkeiten, die mit der Einführung verbunden sein können; sowie die damit verbundenen potenziellen Risiken.

Or. en

Begründung

Ziel ist es, sicherzustellen, dass der digitale Euro technologisch auf dem neuesten Stand, sicher und widerstandsfähig bleibt. Die Europäische Zentralbank muss neue Technologien – insbesondere solche, die den Datenschutz, die Sicherheit, die Betrugsbekämpfung und die Systemstabilität verbessern – kontinuierlich beobachten und prüfen, ob sie in die Infrastruktur des digitalen Euro integriert werden sollten.

Änderungsantrag 1145
Auke Zijlstra, Pierre Pimpie

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Kriterium der modernsten Technologie
	Die Europäische Zentralbank überwacht und nutzt technologische Entwicklungen für die in Artikel 24a Absatz 2 genannten Zwecke, einschließlich neuer Technologien, die insbesondere zum

Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Sicherheitsvorsorge, der Widerstandsfähigkeit sowie der Aufdeckung und Verhinderung von Betrug konzipiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Marco Falcone, Fulvio Martusciello, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	(1) Die Europäische Zentralbank überwacht technologische Entwicklungen, einschließlich neuer Technologien, die insbesondere zum Schutz der Privatsphäre, zur Verbesserung des Datenschutzes, der Sicherheit, der Widerstandsfähigkeit sowie zur Aufdeckung und Verhinderung von Betrug konzipiert werden.
	(2) Die Europäische Zentralbank prüft nach der Bewertung ihres Zwecks die Umsetzung neuer technologischer Entwicklungen in der Infrastruktur des digitalen Euro; Verfügbarkeit in großem Umfang; Auswirkungen auf Sicherheit, Effizienz und Innovation; die möglichen Abhängigkeiten, die mit der Einführung verbunden sein können; sowie die damit verbundenen potenziellen Risiken.

Or. en

Änderungsantrag 1147
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Überwachung und Bewertung von Technologie
	Die Europäische Zentralbank gewährleistet die kontinuierliche Überwachung und Bewertung der für den digitalen Euro relevanten technologischen Entwicklungen, insbesondere der Entwicklungen zur Verbesserung der Privatsphäre, des Datenschutzes, der Resilienz, der Vorsorge und der Aufdeckung von Betrug.
	Die EZB bewertet neue Technologien hinsichtlich ihres potenziellen Beitrags zur Robustheit und Effizienz der Infrastruktur des digitalen Euro sowie hinsichtlich der damit verbundenen Risiken und technologischen Abhängigkeiten.

Or. en

Änderungsantrag 1148
Jussi Saramo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Einführung und Überwachung technologischer Entwicklungen
	Die Europäische Zentralbank setzt nach einer Bewertung von Zweck und Kosten gegebenenfalls neue technologische Entwicklungen in der Infrastruktur des digitalen Euro um, um unter anderem den Datenschutz, die Vorsorge und die Widerstandsfähigkeit zu verbessern sowie

innovative Funktionen einzuführen. Zu diesem Zweck überwacht die Europäische Zentralbank aktiv die technologischen Entwicklungen in den relevanten Technologiebereichen.

Or. en

Änderungsantrag 1149
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24b
	Resilienz und Vorsorge
	(1) Bei einer schwerwiegenden oder drohenden Störung, durch die die Kontinuität der Zahlungsdienste im Zusammenhang mit dem digitalen Euro beeinträchtigt wird, kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats und nach Anhörung der Europäischen Zentralbank befristete und verhältnismäßige außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen, um den ununterbrochenen Zugang für die Nutzer zu gewährleisten.
	(2) Diese außergewöhnliche Maßnahmen können Folgendes umfassen:
	a) die vorübergehende Anhebung der Obergrenzen für Offline-Transaktionen oder -Bestände;
	b) die Aktivierung des Wechsels in Dringlichkeitsfällen, der es den Nutzern ermöglicht, über einen alternativen Zahlungsdienstleister auf Dienste des digitalen Euro zuzugreifen, wenn ihr benannter Anbieter die Kontinuität nicht gewährleisten kann;
	c) die vorübergehende Verstärkung der Bereitstellung des digitalen Euro, wenn dies zur Aufrechterhaltung der

Zugänglichkeit erforderlich ist.

(3) Anträge auf außergewöhnliche Maßnahmen müssen einen Nachweis für die Störung sowie deren Auswirkungen enthalten. Die Kommission prüft den Antrag und trifft innerhalb einer verkürzten Frist von höchstens 48 Stunden nach Antragstellung eine Entscheidung.

(4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen außergewöhnlichen Maßnahmen müssen in ihrem Umfang und ihrer Dauer streng begrenzt sein, dürfen einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten und können nur verlängert werden, wenn die Umstände, die ihre Annahme rechtfertigen, weiterhin bestehen. Diese Maßnahmen müssen den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Finanzstabilität sowie den geltenden Anforderungen an den Datenschutz und die Cybersicherheit entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 1150
Gilles Boyer, Stéphanie Yon-Courtin, Billy Kelleher, Ľudovít Ódor

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24c
	Operative Resilienz der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro
	(1) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro besteht aus physisch getrennten Verarbeitungsstandorten, die zusammen ein resilientes Zahlungssystem für den digitalen Euro bilden.
	(2) Eine Verarbeitungsstandort muss

a) sich physisch in der Union in angemessener geografischer Entfernung zu einem anderen Verarbeitungsstandort befinden;

b) über angemessene Ressourcen, Fähigkeiten, Funktionen und eine ausreichende Personalausstattung verfügen, um ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen; und

c) in der Lage sein, die Kontinuität wichtiger oder kritischer Abwicklungsfunktionen im Falle einer Störung, eines Vorfalls oder eines Angriffs zu gewährleisten, die die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten oder die von einem anderen Verarbeitungsstandort bereitgestellten Dienste beeinträchtigen.

(3) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss über dokumentierte Strategien, Verfahren und Methoden für eine schnelle und effiziente Wiederherstellung und Wiederaufnahme des Betriebs eines Verarbeitungsstandorts verfügen. Die Aktivierung von Strategien, Verfahren und Methoden darf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten im Zusammenhang mit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro nicht gefährden.

(4) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss über Verfahren verfügen, um zu beurteilen, ob die Störung, der Vorfall oder der Angriff, von denen ein Verarbeitungsstandort betroffen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro haben, und um die zuständigen nationalen Behörden und die Unionsbehörden unverzüglich über solche erheblichen Störungen, Vorfälle oder Angriffe zu unterrichten.

(5) Die Resilienz der Abwicklungsinfrastruktur für den

digitalen Euro wird regelmäßig umfassend getestet. Die durchgeführten Tests müssen die sich ständig verändernde Bedrohungslage sowie das Auftreten neuer Risiken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1151
Sirpa Pietikäinen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro, Wiederherstellungsverfahren, Berichterstattung und Tests
	(1) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro besteht aus physisch getrennten Verarbeitungsstandorten, die zusammen ein resilientes Zahlungssystem für den digitalen Euro bilden.
	(2) Eine Verarbeitungsstandort muss
	a) sich physisch in der Union in angemessener geografischer Entfernung zu einem anderen Verarbeitungsstandort befinden;
	b) über angemessene Ressourcen, Fähigkeiten, Funktionen und eine ausreichende Personalausstattung verfügen, um ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen; und
	c) in der Lage sein, die Kontinuität wichtiger oder kritischer Abwicklungsfunktionen im Falle einer Störung, eines Vorfalls oder eines Angriffs zu gewährleisten, die die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten oder die von einem anderen

Verarbeitungsstandort bereitgestellten Dienste beeinträchtigen.

(3) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss über dokumentierte Strategien, Verfahren und Methoden für eine schnelle und effiziente Wiederherstellung und Wiederaufnahme des Betriebs eines Verarbeitungsstandorts verfügen. Die Aktivierung von Strategien, Verfahren und Methoden darf die Sicherheit, Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit von Daten im Zusammenhang mit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro nicht gefährden.

(4) Die Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro muss über Verfahren verfügen, um zu beurteilen, ob die Störung, der Vorfall oder der Angriff, von denen ein Verarbeitungsstandort betroffen ist, erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro haben, und um die zuständigen nationalen Behörden und die Unionsbehörden unverzüglich über solche erheblichen Störungen, Vorfälle oder Angriffe zu unterrichten.

(5) Die Resilienz der Abwicklungsinfrastruktur für den digitalen Euro wird regelmäßig umfassend getestet. Die durchgeführten Tests müssen die sich ständig verändernde Bedrohungslage sowie das Auftreten neuer Risiken berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 1152
Pasquale Tridico
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24a
	Vorübergehende Anpassung der Obergrenzen für digitale Offline-Euro unter außergewöhnlichen Umständen
	In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, die die Kontinuität oder das ordnungsgemäße Funktionieren der Zahlungsinfrastruktur gefährden könnten, können die gemäß dieser Verordnung geltenden Verfügungsrahmen für die Offline-Funktionalität vorübergehend angepasst werden, um die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des Zahlungssystems zu gewährleisten. Nach Prüfung eines von einem oder mehreren Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets oder der Kommission vorgelegten Vorschlags oder auf Grundlage ihrer eigenen Bewertung entscheidet die Europäische Zentralbank, ob eine solche vorübergehende Anpassung gerechtfertigt ist, und kann beschließen, diese für den Zeitraum anzuwenden, der zur Bewältigung der Ausnahmesituation unbedingt erforderlich ist.
	Or. en